

Für die Zukunft gesattelt.

Sozialleistungsbericht 2010
des Kreises Warendorf







Mit dem Sozialleistungsbericht 2010 legt die Verwaltung bereits zum 21. Mal eine Bestandsaufnahme aus den Aufgabenbereichen des Sozialamtes, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien sowie des Gesundheitsamtes des Kreises Warendorf vor.

Der Bericht soll den Mitgliedern des Kreistages die Möglichkeit bieten, sich insbesondere im Rahmen der Haushaltsplanberatungen kritisch mit der Aufgabenerfüllung in den Bereichen der Sozial- und Jugendhilfe sowie des Gesundheitswesens auseinanderzusetzen. Daneben stellt der Bericht auch eine umfassende Information für interessierte Bürgerinnen und Bürgern dar.

Als "neue" Leistung sind die Aufgaben der Pflegestützpunkte beschrieben, die im April 2010 ihre Arbeit an drei Standorten im Kreis Warendorf aufgenommen haben. Darüber hinaus bietet die Verbraucherzentrale seit September 2010 nunmehr auch eine Beratung in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung an.

Der Bericht enthält in alphabetischer Ordnung einen inhaltlichen Überblick über die verschiedensten sozialen Leistungen.

Neben der Beschreibung der Aufgaben werden auch die finanziellen Auswirkungen der Leistungen betrachtet, denn die Aufwendungen des Sozialamtes, des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien sowie des Gesundheitsamtes machen im Haushaltsplan 2010 (einschl. Personal- und Sachkosten) mehr als die Hälfte des Gesamthaushaltes aus.

Warendorf, im November 2010



Dr. Olaf Gericke



Sozialamt

Bezeichnung	Name	Telefon-Nr.	Raum-Nr.
Amtsleiterin	Frau Klausmeier	5000	B 1.56
Vorzimmer	Herr Harder	5001	B 1.55
Sozialplanerin Altenhilfe- und Pflegeplanung Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte	Frau Schulte-Sienbeck	5002	B 1.53
Sachgebiet 50.1			
Grundsatzangelegenheiten			
Sachgebietsleiter, stellv. Amtsleiter	Herr Uhkötter	5010	B 1.29
Berichtswesen, Statistiken, Haushaltsangelegenheiten, ADV-Koordination	Frau Cord	5013	B 1.58
Ausschüsse, Beiräte, Gewährung von Zuschüssen, Kostenerstattung bei Frauenhausaufenthalt	Herr Schabhüser	5012	B 1.58
Schuldnerberatung	Frau Brand-Assies	5014	B 1.59
	Frau Wagner	5015	B 1.59
	Herr Wellie	5016	B 1.60
Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf	Herr Linke	5019	B 1.23
Widersprüche, Fachaufsicht SGB II und XII	Frau Rittscher	5011	B 1.61
	Frau Harhoff	5017	B 1.62
	Frau Nerkamp	5018	B 1.62

Sachgebiet 50.2

Hilfen außerhalb von Einrichtungen

Sachgebietsleiterin	Frau Frohne	5020	B 1.65
Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen			
Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen	Frau Filthaut	5024	B 1.64
	Frau Wenning	5025	B 1.64
Eingliederungshilfe	Frau Eggert	5021	B 1.63
	Frau Kaldewey	5022	B 1.63
Bewohnerorientierte Auf- wendungszuschüsse, Krankenhilfeabrechnungen	Frau Rünker	5023	B 1.63
Pflege- und Wohnberatung, Pflegestützpunkt	Frau Jasper	5026	B 1.68

Sachgebiet 50.3

Hilfen in Einrichtungen

Sachgebietsleiterin	Frau Weiß	5030	B 1.49
Heimkostenabrechnungen	Frau Tuch	5071	B 1.50
	Herr Harder	5001	B 1.55
Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege	Herr Brameier	5032	B 1.30
Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe	Frau Platz	5037	B 1.48
	Frau Althaus	5039	B 1.46
Hilfe zur Pflege	Herr Baykal	5034	B 1.48
	Frau Habke	5031	B 1.46
	Herr Knapheide	5033	B 1.30
	Frau Loch	5072	B 1.47

Heimaufsicht	Herr Strickmann	5038	B 1.45
	NN	5036	B 1.45

Sachgebiet 50.4

BAföG, Unterhaltssicherung

Warendorf, Düsternstr. 55

Sachgebietsleiter	Herr Friedrich	5040	
Unterhaltssicherung, BAföG	Frau Hooge	5044	
BAföG	Frau Brinker	5042	
	Frau Lönne	5041	
	Frau Zein	5043	

Sachgebiet 50.5

Schwerbehindertenrecht

Sachgebietsleiter	Herr Frerich	5050	B 1.67
Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und Ausstellung von Beiblättern	Frau Bensmann	5053	B 1.24
	Herr Heidelbergmann	5054	B 1.27
	Frau Kröger	5055	B 1.25
	Herr Pöhler	5057	B 1.26
	Frau Milkowski	5052	B 1.25
	Frau Schulze-Wintzler	5059	B 1.26
	Herr Schwarzer	5081	B 1.24
Widersprüche, Nachprüfungen	Frau Schlieper	5051	B 1.66
	Frau Schweiger	5082	B 1.66
Registratur	Frau Daum	5003	B 1.57
	Herr Lehrich	5056	B 1.57
	Herr Möllers	5058	B 1.57

Sachgebiet 50.6

Zentrale Heranziehungsstelle

Sachgebietsleiter	Herr Wittjohann	5060	B 2.30
Heranziehung Unterhalts- pflichtiger, Durchsetzung sonstiger Ansprüche gegen Dritte	Frau Bauseler	5063	B 2.32
	Herr Hornig	5062	B 2.33
	Herr Reiners	5064	B 2.31
	Herr Schallau	5065	B 2.33
	Herr Westfechtel	5061	B 2.31

Externe Angebote

Pflegestützpunkt NRW	Frau Linnemann	5005	B 1.68
	Frau Pilot	5005	B 1.68
	Frau Meyer	5005	B 1.68

Sprechzeiten: montags bis donnerstags: 9 bis 16 Uhr, freitags: 9 bis 12 Uhr
oder nach Vereinbarung

Verbraucherberatung	Herr Rogalla	1313	C 2.60
----------------------------	--------------	------	--------

Öffnungszeiten: montags 09:00 Uhr bis 13:00
donnerstags 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Energieberatung	Herr Rolf	1314	C 2.60
------------------------	-----------	------	--------

Beratungen jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat nach vorheriger Terminvereinbarung

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Bezeichnung	Name	Telefon-Nr.	Raum-Nr.
Amtsleiter	Herr Rüting	5100	E 1.167
Vorzimmer	Frau Maibaum	5101	E 1.166
	Frau Becker	5101	E 1.166
Jugendhilfeplanung	Herr Peters	5106	D 1.125

Sachgebiet Verwaltung

Sachgebietsleiterin, stellv. Amtsleiterin Tageseinrichtungen, Tagespflege, Spielgruppen, Wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Controlling	Frau Middendorf	5110	E 1.165
--	-----------------	------	---------

Sachgebiet Beistandschaften

Sachgebietsleiter	Herr Schürmann	5120	D 1.115
Beistandschaften, Beurkun- dungen, Vormundschaften und Pflegschaften	Frau Hagemeyer	5122	D 1.117
	Herr Zogalla	5123	D 1.114
	Herr Mausehund	5125	D 1.113
	Frau Kampelmann	5124	D 1.113

Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst/ Jugendpflege

Sachgebietsleiter	Herr Terbrack	5210	E 1.160
Adoptions- und Pflegekinderdienst	Herr Schnieder	5241	E 1.149
	Herr Tetzlaff	5242	E 1.150
	Frau Plugge	5243	E 1.151
	Frau Möller	5244	E 1.152
	Frau Vogt	5246	E 1.147
Koordinator Regionalbezirk I Warendorf, Ostbevern	Herr Frigge	5211	E 1.154
Koordinator Regionalbezirk II Sendenhorst, Drensteinfurt, Ennigerloh, Wadersloh	Herr Voskuhl	5221	E 1.143

Koordinator Regionalbezirk III Telgte, Sassenberg, Everswinkel, Beelen	Frau Rasfeld	5231	E 1.140
--	--------------	------	---------

Sachgebiet Jugendpflege

Jugendarbeit, Jugendsozial- arbeit, erz. Kinder- und Jugendschutz	Frau Wessel	5251	B 1.21
	Herr Bögge	5254	B 1.20
	Frau Niemerg	5252	B 1.21

Gesundheitsamt

Nachstehend werden die wesentlichen Aufgabenbereiche des Gesundheitsamtes und die hierfür maßgeblich verantwortlichen Mitarbeiter/innen aufgeführt.

Bezeichnung	Name	Telefon-Nr.	Raum-Nr.
Amtsleiter	NN	5300	A 1.16
Vorzimmer	Frau Kühn	5301	A 1.15
Gesundheitsberichterstattung und Gesundheitsplanung	Frau Lummer	5302	A 1.04
Arzneimittel- und Apotheken- überwachung	Herr Krüßen	5303	A 1.14

Sachgebiet I

Medizinischer Dienst/ Gutachten

Medizinische Gutachten	Herr Dr. Lindner	5310	A 0.14
Aids-Beratung, SGB XII-Stellungennahmen	Frau Dr. Röhnelt	5312	A 0.35

Sachgebiet II

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Sachgebietsleiterin	Frau Dr. Fleissner-Busse	5320	A 0.21
Kinder – und Jugendärztlicher Dienst:			
Warendorf	Frau Dr. Dick	5322	A 0.24
Ahlen	NN	5381	
	Frau Dr. Rohac	5383	
Beckum	Frau Dr. Schäfer	5385	
	Frau Dr. Arizzi Rusche	5387	
Aufsuchende Elternberatung	Frau Lieftüchter	5382	
	Frau Wartala-Heine	5323	A 0.23
Zahnärztlicher Dienst	Frau Uhle	5328	A 0.23
Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter und behinderter Kinder	Frau Kaufmann	5325	A 0.33
	Frau Kleigrewé	5324	A 0.32
	Frau Koglin-Riedemann	5326	A 0.03
	Frau Windau	5327	A 0.11

Sachgebiet III

Gesundheitlicher Umweltschutz

Sachgebietsleiterin	Frau Dr. Rehfeldt	5330	A 1.05
Umwelt-/Hygienetechn. Aufsicht, Trinkwasserüberwachung	Frau Scheil	5331	A 1.08
	Frau Gimpel	5335	A 1.13
	Frau Mußenbrock	5334	A 1.13

Sachgebiet IV

Sozialpsychiatrischer Dienst/ Kontakt- und Beratungsstelle/ Betreuungsstelle

Sachgebietsleiterin, stellv. Amtsleiterin	Frau Dr. Stüker	5340	A 1.10
Kontakt- und Beratungsstelle (Im Grünen Grund 70, Warendorf)	Frau Hammelmann Frau Sicking-Drerup	782765	

SozialarbeiterInnen:

Warendorf	Herr Bauer	5344	A 0.05
	Frau Görges	5343	A 1.11
	Frau Sicking-Drerup	5345	A 1.11
	Frau Voita	5342	A 0.04
Ahlen	Frau Averhage	5376	
	Frau Pangert	5373	
	Frau Stöwer	5378	
Beckum	Frau Kronenberg	5371	
	Herr Nauert	5372	
Oelde	Herr Paß	5374	
	Frau Schmidt	5375	
Betreuungsstelle	Frau Hostmann	5347	A 0.06
	Herr Lehmann	5348	A 0.34

Sachgebiet V

Verwaltung

Frau Schröder	5350	A 1.12	
Prüfungswesen für nicht ärztliche Heilberufe	Frau Bartoschek	5351	A 1.14

Sachgebiet VI
Medizinischer Dienst/ Infektionsschutz/

Infektionsschutz	Frau Dr. Zaps-Van Aken	5360	A 0.12
Gesundheits- und Hygieneaufsicht	Frau von Dobbeler	5363	A 1.03
	Herr Cappenberg	5361	A 1.02
	Herr Pautmeier	5362	A 1.03
	Herr Ziech	5364	A 1.01
Belehrungen nach Infektionsschutzgesetz	Frau Lohmeier	5365	A 0.09
TBC-Fürsorge	Frau Heidenbluth	5366	A 0.28

Adoptionsvermittlung	16
AIDS-Beratung	16
Ambulante Hilfen zur Erziehung	18
Ambulante Hilfe zur Pflege	19
Ambulante Pflegedienste	21
Aufsuchende Elternberatung	21
Ausbildungsförderung	22
Behindertenfahrdienst	23
Beistandschaften/ Vormundschaften/ Pflegschaften/ Beurkundungen	23
Beratung nach dem Landespflegegesetz	25
Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter Kinder und behinderter Kinder	27
Beratungszentrum für Alleinerziehende	28
Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen	28
Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz	29
Bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss für Tages-, Nacht-, Kurzzeitpflegeeinrichtungen	30
Bundeselterngeld- und Teilzeitgesetz (BEEG) im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf	31
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	32
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	32
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	33
Entwicklung der Familienzentren	34
Erziehung in der Familie	35
Erziehung in der Tagesgruppe	36
Erziehung in Pflegefamilien	36
Erziehungsberatung	38
Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung	38
Familienentlastende Dienste	39
Familiengutscheine	39
Familienpflege für behinderte Kinder und Jugendliche nach § 54 Abs. 3 SGB XII	40
Familientelefon im Kreis Warendorf	40
Förderung der ehrenamtlichen Seniorenarbeit im Kreis Warendorf	41
Frauenberatungsstellen in Beckum und Warendorf	42
Frauenhäuser in Telgte und Warendorf	42
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	43
Grundsicherung für Arbeitssuchende	43
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	46
Heilpädagogische Frühförderung	48
Heimaufsicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)	49
Heimerziehung für Minderjährige	50
Hilfe für Volljährige	51

Hilfe zum Lebensunterhalt	52
Hilfe zur Pflege – stationär	53
Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	54
Intergrationshelfer Schulbesuch	55
Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte	55
Investitionsprogramm für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren	57
Jugendarbeit	59
Jugendschutz	60
Jugendsozialarbeit	60
Kindertagespflege und Spielgruppen	61
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	63
Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst	64
Kommunale Gesundheitskonferenz des Kreises Warendorf	65
Kommunale Pflegeplanung	65
Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke	66
Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz	67
Kreispflegekonferenz	67
Landesprogramm "Jugend in Arbeit plus"	68
Lokale Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz	68
Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	69
Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten / Warendorfer Praxis	70
Pflegestützpunkte im Kreis Warendorf	71
Pflegewohngeld	72
Projekt "FIT" – Frühkindliches IntegrationsTraining	73
Schuldnerberatung	74
Schutz ungeborenen Lebens	75
Schwangerschaftsprobleme, Familienplanung und Schwangerschaftskonfliktberatung	76
Schwerbehindertenangelegenheiten	
– Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf	77
– Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaften nach SGB IX	78
Selbsthilfe-Kontaktstelle	79
Sonderfonds zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schwangerenberatung	80
Sonstige Hilfen in besonderen Lebenssituationen	81
Sozialpsychiatrischer Dienst	82
Spätaussiedlerangelegenheiten	82
Suchtberatung	83
Tagesbetreuung von Kindern	84
Telefonseelsorge	86
Unterhaltssicherung (USG)	86



Unterhaltsvorschussgesetz	87
Verbraucherberatung	88
Wohlfahrtspflege	89

Adoptionsvermittlung

Der Kreis Warendorf ist seit dem 01.01.2005 Träger der Adoptionsvermittlung im gesamten Kreisgebiet und somit für alle im Zusammenhang mit einer Adoption stehenden Aufgaben zuständig. Er unterhält hierzu eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle, der sich die Städte Ahlen, Beckum und Oelde angeschlossen haben.

Die notwendige konzeptionelle Abstimmung ist erfolgt. Die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung liegt vor.

Erforderlich wurde diese Regelung vor den Hintergrund der Ratifizierung des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern auf dem Gebiet der internationalen Adoption. Die Vielfältigkeit der Aufgaben und die besonderen fachlichen Anforderungen haben den Gesetzgeber veranlasst, von den Adoptionsvermittlungsstellen personelle Mindeststandards zu verlangen. Da diese Vorgaben auch einen besonderen Personalschlüssel beinhalten, die kleinere Adoptionsvermittlungsstellen nicht erfüllen konnten, haben sich auch in anderen Regionen Jugendämter zusammengeschlossen.

Die Aufgaben einer Adoptionsvermittlungsstelle gliedern sich im Wesentlichen in folgende Bereiche:

- Vorbereitung, Überprüfung und Auswahl von Bewerbern für die Aufnahme eines Kindes
- Feststellen der individuellen Bedürftigkeit eines Kindes und darauf aufbauend die konkrete Vermittlung des Kindes in eine neue Familie bei behutsamer Kontaktaufnahme

- Begleitung und Beratung des neuen Familiensystems
- Arbeit mit der Herkunftsfamilie
- Stellungnahme im gerichtlichen Adoptionsverfahren
- Betreuung der Familie nach erfolgter Adoption bei adoptionstypischen Themen, hier insbesondere bei der Suche der Adoptierten nach ihren Wurzeln

Neben dieser so genannten „Fremdoption“ ist die Adoptionsvermittlungsstelle bei den „Stiefelternadoptionen“ ebenfalls tätig. Insbesondere im gerichtlichen Verfahren sind Stellungnahmen, die eine intensive Vorarbeit voraussetzen, zu erstellen.

Auslandsadoptionen werden in der Regel von der zentralen Adoptionsvermittlungsstelle beim Landesjugendamt und von besonders anerkannten Freien Trägern durchgeführt. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Kreises Warendorf ist hierbei begleitend tätig. Ein Schwerpunkt der Arbeit ist die Erstellung der Heimstudie zur Lebenssituation und zur Persönlichkeit der Bewerber.

AIDS-Beratung

Die weltweite HIV/AIDS-Epidemie hat sich innerhalb von 20 Jahren zu einem der größten Gesundheitsprobleme der heutigen Zeit entwickelt. Ende 2008 waren weltweit ca. 33 Millionen Menschen mit HIV infiziert, bei jährlich ca. 2,7 Millionen Neuinfektionen und 2 Millionen Todesfällen.

In Deutschland stellt sich die Situation relativ günstig dar, was auf frühzeitig begonnene und effektiv durchgeführte Präventionsmaßnahmen zurückgeführt wird. Aber auch in Deutschland gibt es das Problem AIDS. So haben sich hier seit Beginn der Epidemie 1982 bis Ende 2008 rund 83.000 Menschen mit HIV infiziert, die Gesamtzahl der Todesfälle liegt bei rund 27.500. Derzeit leben in Deutschland ca. 63.500 HIV-Infizierte, davon sind ca. 10.500 an AIDS erkrankt. Besorgniserregend ist auch bei uns ein seit 2001 zu verzeichnender Anstieg der HIV-Neuinfektionen. So haben sich 2009 in Deutschland 2856 Menschen mit HIV infiziert, auf NRW entfallen davon 689. Als Ursachen hierfür werden verschiedene Faktoren wie nachlassendes Schutzverhalten, Zunahme von Reisen in Länder mit hoher HIV-Infektionsrate, Anstieg anderer sexuell übertragbarer Krankheiten u. a. genannt.

Die AIDS-Beratung im Gesundheitsamt bietet Einzelpersonen, Paaren und Gruppen eine **individuelle und vertrauliche medizinische Beratung** über HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen, deren Übertragungswege und Präventionsmöglichkeiten an. Im Gesundheitsamt kann man einen **anonymen und kostenlosen HIV-Antikörpertest und einen Screeningtest auf Syphilis** durchführen lassen. Ziel ist es, durch Aufklärung und Beratung Neuinfektionen mit HIV und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten zu verhindern.

Das Gesundheitsamt arbeitet eng mit der **AIDS-Hilfe Ahlen e.V. - Beratungsstelle für den Kreis Warendorf** zusammen. Auch dort besteht das Angebot einer kostenlosen,

anonymen und vertraulichen Beratung über HIV. Einen Schwerpunkt der AIDS-Hilfe Ahlen e.V. stellen Informations- und Bildungsveranstaltungen für unterschiedliche Zielgruppen dar. Zudem bietet die AIDS-Hilfe die Begleitung von HIV-positiven Menschen an. Sie setzt sich dafür ein, ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, das es Menschen mit HIV und AIDS ermöglicht, so angstfrei wie möglich zu leben und die von ihnen gewünschte Unterstützung und Zuwendung zu erfahren.

Von 2003 bis 2008 zahlte der Kreis Warendorf der AIDS-Hilfe Ahlen e.V. einen Zuschuss zu den ungedeckten Personalkosten. Seit 2007 wurden außerdem die Fördermittel des Landes, die dieses als fachbezogene Pauschale zur Förderung der Bekämpfung der erworbenen Immunschwäche AIDS zur Verfügung stellt (39.500 €), pauschal an die AIDS-Hilfe Ahlen e.V. weitergegeben.

Ab 2009 ist die Förderung der AIDS-Hilfe Ahlen e.V. durch den Kreis Warendorf vertraglich neu geregelt. Der Zuschuss setzt sich jetzt zusammen aus einer Grundförderung von jährlich 26.000 € zuzüglich der dem Kreis Warendorf jährlich vom Land NRW bereitgestellten pauschalen Zuweisung für den Förderbereich AIDS und einer Projektförderung in Höhe von bis zu 5.000 € für die Finanzierung spezieller Projekte der AIDS-Beratungsstelle.

Aufwand für das Jahr:

2005	21.822 €
2006	25.106 €
2007	62.432 €
2008	63.869 €

2009	70.093 €
Haushaltsansatz 2010	70.500 €

Ambulante Hilfen zur Erziehung

Zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung gehören u. a.

- Soziale Gruppenarbeit / Angebote in der offenen Ganztagsgrundschule

Soziale Gruppenarbeit soll älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen durch soziales Lernen in der Gruppe bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Dieses Angebot wird auch in Form sozialer Trainingskurse vorgehalten und umgesetzt. Im Rahmen des OGS-Konzeptes (Kooperation Jugendhilfe und Ganztagsgrundschule) besteht für den Träger des offenen Ganztags z.B. die Möglichkeit Fördergruppenplätze für Kinder mit entsprechenden Bedarfen zu beantragen. Diese Hilfeform soll weiter ausgebaut werden, um perspektivisch kostenintensivere Maßnahmen reduzieren zu können.

Aufwand	
2008	154.935 €
2009	338.039 €
Haushaltsansatz 2010	455.000 €

- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und ihre Verselbständigung fördern.

Diese Aufgabe wird von freien Trägern der Jugendhilfe wahrgenommen.

Aufwand	
2008	250.439 €
2009	271.616 €
Haushaltsansatz 2010	325.000 €

- Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben sowie bei der Bewältigung von Alltagsproblemen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.

Aufwand	
2008	583.922 €
2009	776.446 €
Haushaltsansatz 2010	900.000 €

- Elterstraining

Das Rendsburger Elterstraining soll Eltern helfen, für einen positiven Erziehungsprozess Einsichten zu gewinnen und Zusammenhänge zu erkennen.

Schwerpunkt des Trainings ist die Überprüfung des Erziehungsverhaltens und die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern.

Es ist in der Regel Bestandteil der zuvor aufgeführten erzieherischen Hilfen wie im teilstationären Bereich und wird dort auch im jeweiligen Budget abgerechnet. Sofern Elterstraining als direkte Leistung in Anspruch genommen wird, erfolgt die Abrechnung über die Soziale Gruppenarbeit.

Die Aufgabe wird von freien Trägern wahrgenommen. Das Training wird als Kurs in Gruppen angeboten.

- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Jugendlichen mit einem hohen Betreuungsbedarf, die Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen, soll besondere sozialpädagogische Einzelbetreuung gewährt werden.

Aufwand

2008	221.955 €
2009	225.719 €
Haushaltsansatz 2010	418.000 €

Gesamtaufwendungen des Kreises für ambulante Hilfen zur Erziehung

- Betreutes Wohnen

Für Jugendliche und junge Erwachsene mit ausgeprägtem, aber nicht umfassendem Hilfebedarf bietet sich diese ambulante Betreuung in einer eigenen oder durch einen Träger der Jugendhilfe angemieteten Wohnung an, die Heimerziehung vermeidet, Eigenverantwortung bei den Betroffenen belässt bzw. fördert und in der die Intensität der Betreuung flexibel gestaltet wird.

2005	1.605.173 €
2006	1.192.279 €
2007	857.894 €
2008	1.211.251 €
2009	1.611.820 €
Haushaltsansatz 2010	2.098.000 €

Ambulante Hilfen zur Erziehung	Stand 31.12.05	Stand 31.12.06	Stand 31.12.07	Stand 31.12.08	Stand 31.12.09
Erziehungsbeistandsschaften/ Betreuungszuweisungen	40	20	25	29	31
Sozialpädagogische Familienhilfe (Familien)	65	48	48	84	88
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung/Betreutes Wohnen	13	13	12	14	10

Ambulante Hilfe zur Pflege

Die ambulante Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch XII wird gewährt, wenn eine Pflegeversicherung nicht besteht, die Einstufung in eine Pflegestufe durch die

Pflegekasse nicht erreicht wird oder die von den Pflegekassen gewährten Leistungen nicht ausreichen, die erforderliche Pflege im häuslichen Bereich sicher zu stellen. Die Leistungen können als Geld- oder Sachleistungen erbracht werden.

In den letzten Jahren ist ein kontinuierlicher Anstieg der Kosten in der Hilfe zur Pflege zu verzeichnen. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, soll der sozialhilferechtliche Grundsatz "ambulant vor stationär" intensiv verfolgt werden. Es soll erreicht werden, dass pflegebedürftige Menschen möglichst lange ambulant versorgt werden und damit eine Heimunterbringung vermieden oder verzögert wird.

Aus diesem Grunde erfolgt die Bearbeitung der Anträge auf Hilfe zur Pflege seit dem 01.01.2007 zentral beim Kreis Warendorf. Die Hilfgewährung für pflegebedürftige Menschen erfolgt somit aus einer Hand.

Zur verbesserten Steuerung der Aufwendungen der Hilfe zur Pflege wurde eine Clearingstelle beim Kreis Warendorf installiert, die personell zusammengesetzt ist aus einer Ärztin des Gesundheitsamtes, der Mitarbeiterin der Pflege- und Wohnberatung des Kreises, einer Pflegefachkraft und den Sachbearbeiterinnen des Aufgabenbereiches ambulante Pflege. In den wöchentlichen Sitzungen der Clearingstelle wird entschieden, welche Aufgaben an das Fallmanagement

übertragen werden, wie hoch der Leistungsumfang ist und wie die weitere Betreuung des Hilfesuchenden erfolgen soll.

Das Clearingverfahren muss möglichst frühzeitig einsetzen um rechtzeitig den Einsatz eventuell notwendiger ambulanter Hilfen koordinieren zu können. Daher erhält die Clearingstelle in der Regel vor Heimaufnahme Nachricht (z.B. vom Krankenhaus, vom aufnehmenden Heim, vom Pflegedienst) über die Gefährdung des Verbleibs in der Häuslichkeit oder der Rückkehr in die Häuslichkeit.

Sofern im Rahmen des Clearingverfahrens erkannt wird, dass evtl. eine Pflege im häuslichen Bereich möglich ist, wird der Verein Alter und Soziales e.V. in Ahlen mit dem Fallmanagement beauftragt. Das bedeutet, dass die Mitarbeiter des Vereins sich die häuslichen Rahmenbedingungen genau anschauen, den Pflegebedürftigen und die Angehörigen nach ihren Wünschen und Vorstellungen befragen und versuchen, ggf. mit Hilfe eines Pflegedienstes, die notwendigen Hilfen zu koordinieren und sicherzustellen.

Hilfe zur Pflege ambulant	2006	2007	2008	2009	Ansatz 2010
Aufwand	537.103	616.002	886.971	859.466	960.000
Fälle / Hilfeempfänger Ø	139	139	146	149	160

Ambulante Pflegedienste

Mit Wirkung vom 1. Juli 1996 ist das Gesetz zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PfG NW) in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist es u.a. eine leistungsfähige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche ambulante Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen zu gewährleisten. Die Struktur soll sich an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen orientieren und in kleinen, überschaubaren stadtteilbezogenen Formen unter Beachtung der Grundsätze der Qualitätssicherung und der Wirtschaftlichkeit entwickelt werden.

Nach § 10 PfG NW werden die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen, die durch das SGB XI bedingt sind, durch Pauschalen (sog. Investitionskostenpauschalen), in Höhe von 2,15 € pro volle Pflegestunde gefördert.

Die Zuständigkeit für die Investitionskostenförderung von ambulanten Pflegediensten ist zum 01. Januar 2001 vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe auf den Kreis Warendorf als örtlichem Träger der Sozialhilfe übergegangen.

Die Förderung stellt sich seit 2005 wie folgt dar:

<u>Jahr</u>	<u>Anzahl der geförderten Pflegedienste</u>	<u>Förderungssumme</u>
2005	25	703.869 €
2006	26	714.621 €
2007	30	730.572 €
2008	30	786.573 €
2009	31	859.871 €
2010	30	887.987 €

Aufsuchende Elternberatung

Die aufsuchende Elternberatung ist ein Projekt des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes beim Gesundheitsamt und ist eine Weiterentwicklung der traditionellen sogenannten Mütterberatungen.

Seit November 2006 stehen 2 Kinderkrankenschwestern mit einer sozialmedizinischen Zusatzqualifikation (Sozialmedizinische Assistentinnen) Eltern zur Beratung und Hilfe bei Problemen der Pflege, Ernährung und Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern kostenlos und vertraulich zur Verfügung. Von ihren Büros in Ahlen und Warendorf besuchen sie Familien im gesamten Kreisgebiet.

Zielgruppe sind Eltern in problematischen Lebenssituationen, bei denen ein Risiko hinsichtlich der Versorgung ihrer Kinder vermutet wird. Ihnen wird zu Hause eine Beratung zu klassischen Gesundheitsthemen für Säuglinge und Kleinkinder angeboten (Pflege, Ernährung, Bedeutung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen,

Vermeidung von Unfällen, Fragen zur allgemeinen Entwicklung etc.).

Ziel ist die Sicherstellung einer angemessenen Versorgung des Kindes und die Stärkung der Kompetenz und persönlichen Eigenverantwortung der Eltern.

Den Zugang zu diesem Beratungsangebot vermitteln bisher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter, des Gesundheitsamtes sowie der Geburtskliniken und niedergelassenen Kinderärzte. Nach einer formlosen - meist telefonischen - Meldung vereinbaren die Sozialmedizinischen Assistentinnen einen Termin und besuchen die Familie zu Hause. Dauer und Häufigkeit von nachfolgenden Hausbesuchen sind variabel und richten sich nach der individuellen Situation des Kindes. Während ihrer Beratungstätigkeit kooperieren die Sozialmedizinischen Assistentinnen mit den meldenden Institutionen sowie mit den behandelnden (Kinder-)ärzten, Hebammen und weiteren beteiligten Fachleuten.

Im Jahr 2009 nutzten die Eltern von 15 Kindern bei 78 Beratungsterminen das Angebot der "Aufsuchenden Elternberatung". Darüber hinaus gab es 10 Beratungskontakte mit anderen beteiligten Fachpersonen.

Ausbildungsförderung

Der Kreis Warendorf führt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für Schüler im Rahmen der staatlichen Auftragsverwaltung aus.

Dem Grunde nach gefördert werden kann der Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10, Berufsfachschulen sowie Fach- und Fachoberschulklassen, Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Abendgymnasien und Kollegs.

Die Förderung der Studenten erfolgt durch die jeweiligen Studentenwerke.

Die Förderungsleistungen nach dem BAföG bringen zu 65 v. H. der Bund und zu 35 v. H. die Länder auf.

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Neben der elterlichen Leistungsfähigkeit ist Ausbildungsförderung auch abhängig von dem eigenen Einkommen und **Vermögen** des Auszubildenden.

<u>Jahr</u>	<u>Anträge nach dem BAföG</u>	<u>Förderungssumme</u>
2005	1.196	2.362.864 €
2006	1.163	2.309.411 €
2007	1.093	2.083.499 €
2008	1.188	2.190.267 €
2009	1.247	2.465.915 €

Behindertenfahrdienst

Der DRK-Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. führt seit Jahren den Behindertenfahrdienst im Kreis Warendorf durch.

Zur Verbesserung der Integration von Schwerstbehinderten, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Krankenfahrzeuges bewegen können, wird in begrenztem Umfang die kostenlose Benutzung dieses Fahrdienstes ermöglicht. Die berechtigten Personen haben Anspruch auf monatlich bis zu **acht** Freifahrten. Die Fahrstrecke jeder Freifahrt ist nicht beschränkt, soweit sie innerhalb des Kreises Warendorf verläuft; darüber hinaus ist sie beschränkt auf eine Strecke von 30 km.

Der Kreis Warendorf zahlt dem DRK-Kreisverband für die nach dem SGB XII anspruchsberechtigten Personen in Anspruch genommenen Freifahrten ein Leistungsentgelt von z. Zt. 0,66 € je gefahrenen Kilometer.

Aufwand für das Jahr:

2005	13.413 €
2006	16.460 €
2007	22.923 €
2008	29.087 €
2009	26.165 €
Haushaltsansatz 2010	30.000 €

Beistandschaften/ Vormundschaften/ Pflegschaften/ Beurkundungen

1. Beistandschaften

Die Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen eines Kindes.

Sie wird eingerichtet auf Antrag eines allein sorgeberechtigten Elternteils oder seit 2002 von Elternteilen, die das Sorgerecht für ihr Kind gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausüben. Diese Neuregelung führte auch im Jahr 2008 zu einer steigenden Fallzahl bei Kindern aus geschiedenen Ehen bzw. bei Kindern, deren Eltern in Trennung leben.

2. Amtsvormundschaft

Amtsvormund und damit gesetzlicher Vertreter für die Angelegenheiten des Kindes wird das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, falls die Mutter noch minderjährig ist (gesetzliche Amtsvormundschaft) oder die Mutter bzw. die Eltern aus anderen Gründen (z.B. Tod oder Sorgerechtsentzug) die elterliche Sorge nicht wahrnehmen können (bestellte Amtsvormundschaft) und sich kein Einzelvormund finden lässt.

3. Pflegschaft

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien kann vom Amtsgericht zum Pfleger eines Kindes für einen bestimmten Aufgabenbereich bestellt werden, wenn eine geeignete Einzelperson nicht vorhanden ist.

Die Mehrzahl der hier geführten Pflegschaften

sind Ergänzungspflegschaften, bei denen zum Beispiel ein Kind im anhängigen Vaterschaftssanfechtungs- oder Ehelichkeitsanfechtungsprozess vertreten werden muss oder der Aufenthalt bestimmt wird, oder die Personensorge oder Vermögenssorge ausgeübt wird.

4. Beratung und Unterstützung

Eine Veränderung der Aufgabenschwerpunkte ist durch die quantitative und qualitative Ausweitung des Beratungsangebotes nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) eingetreten.

Insbesondere das Beratungsangebot nach § 52 a SGB VIII ist sehr umfassend und nimmt einen großen Raum ein.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung in Bezug auf die Feststellung der Vaterschaft, die Unterhaltsregelung und das Umgangs- und Sorgerecht anzubieten. Nach Möglichkeit soll die Beratung in der Umgebung der Mutter stattfinden. Insbesondere die Beratung bezüglich der gemeinsamen

Sorge und deren Rechtsfolgen für die Eltern sowie die Verstärkung des Besuchsrechts der Kindesväter macht ausführliche, vermittelnde Gespräche erforderlich.

Darüber hinaus berät und unterstützt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien gem. § 18 Abs. 2 SGB VIII alleinstehende Elternteile unabhängig von der Einrichtung einer Beistandschaft in Angelegenheiten der

Personensorge, einschließlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Anspruch auf Beratung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 BGB.

Auch junge Volljährige haben nach § 18 Abs.4 SGB VIII Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

5. Beurkundungen

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist ermächtigt, Beurkundungen vorzunehmen. Neben Vaterschaftsanerkennungen und Unterhaltsverpflichtungen werden u.a. Urkunden über die Anerkennung der Mutterschaft und Sorgeerklärungen aufgenommen.

6. Entwicklung der Fallzahlen

Seit der Kindschaftsrechtsreform zum 01.07.1998 und der damit verbundenen Einführung der Beistandschaft als Dienstleistung und mit der Einbeziehung der ehelichen Kinder, die bei einem Elternteil leben, stiegen die Fallzahlen seit Anfang 2002 kontinuierlich, haben sich aber in den letzten 2 Jahren stabilisiert.

Die Fallzahlen der Vormundschaften und Pflegschaften haben sich erhöht, was darauf schließen lässt, dass es vermehrt zu Gerichtsverfahren vor dem Familiengericht, mit Entzug der elterlichen Rechte, kam.

Diese Entwicklung ist im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des SGB VIII und der Konkretisierung des Schutzauftrages zu sehen.

Die Zahlen der Beurkundungen haben sich im

Gegensatz zum Vorjahr nicht wesentlich verändert und werden nach dem derzeitigen Stand auch für das 2010 prognostiziert.

Fallzahlen Stichtag jeweils 31.12.	2005	2006	2007	2008	2009
Gesamtfallzahl	800	800	774	694	709
- Beistandschaften	723	714	690	611	551
- Beratung *					53
- Vormundschaften	54	70	58	58	73
- Pflegschaften	23	16	26	25	32
Beurkundungen	348	299	324	440	424
- Vaterschaftsfeststellungen	114	94	97	Aufteilung entfallen	Aufteilung entfallen
- Sorgeerklärungen	74	67	81	Aufteilung entfallen	Aufteilung entfallen
- Unterhaltsverpflichtungen	125	114	128	Aufteilung entfallen	Aufteilung entfallen

* seit 2009 werden hier Kennzahlen ermittelt

Beratung nach dem Landespflegegesetz

Die Pflege- und Wohnberatung im Kreis Warendorf ist ein dezentral angelegtes Angebot für Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen.

Ziel des Beratungsangebotes ist es, betroffenen Bürgerinnen und Bürgern im Kreis Warendorf zu ermöglichen, so lange es geht in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung zu bleiben und ihre Eigenständigkeit weitestgehend aufrecht zu erhalten.

Betroffene und ihre Angehörigen sollen

- über die verschiedenen vorhandenen Hilfsangebote trägerunabhängig informiert,
- bei der Planung eines geeigneten Hilfearrangements beraten und
- bei der Organisation der erforderlichen individuellen Hilfe unterstützt werden.

Bei Bedarf kann die Fachkraft auf Wunsch vermittelnd tätig werden.

Im Bedarfsfall kann (auch im Rahmen eines Case-Managements) die Organisation und Durchführung der in einem individuellen Hilfeplan festgelegten Maßnahmen und Ziele durch die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Warendorf federführend begleitet werden.

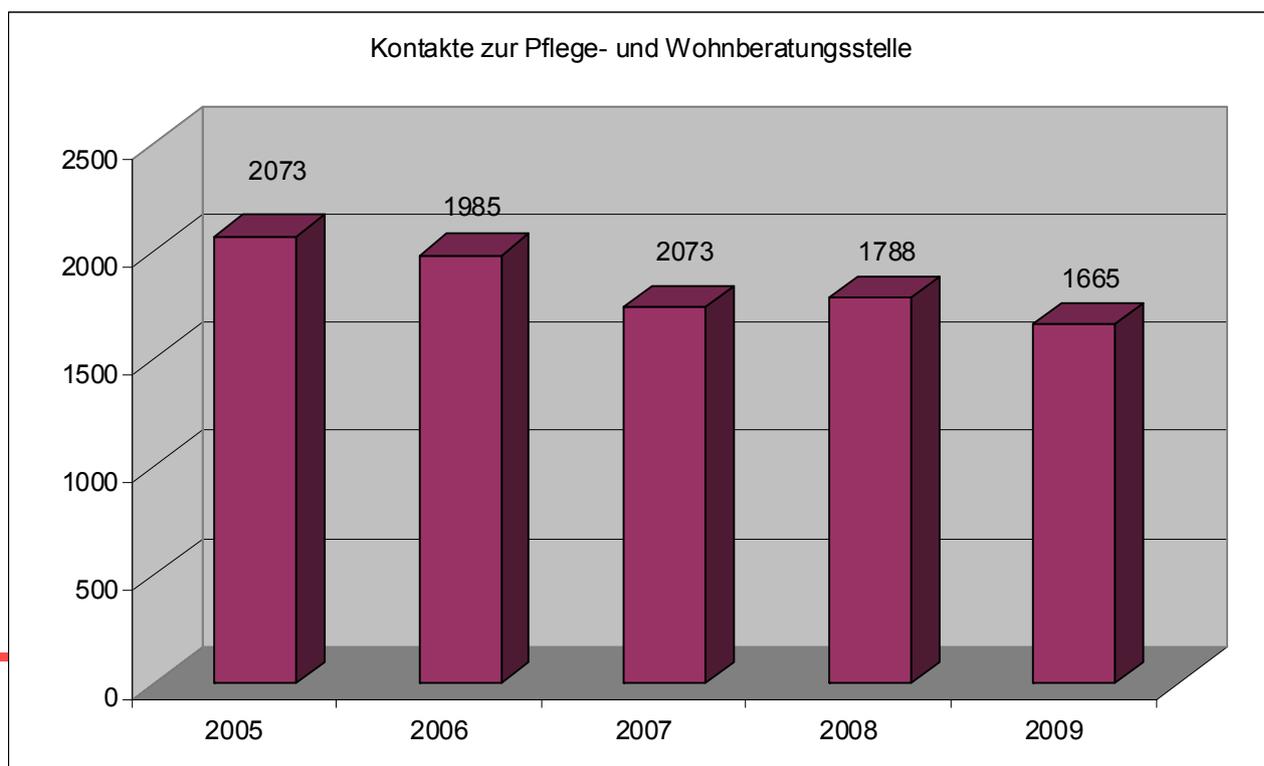
Erste Ansprechpartner für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger sind im Regelfall die Beraterinnen und Berater in den Städten und Gemeinden. Sie verfügen über die aktuellen Informationen bezüglich der bestehenden Angebote auf dem Pflegemarkt, gesetzlicher Maßgaben, rechtlicher Belange und sonstiger relevanter Themen, die ihnen durch die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Warendorf regelmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Facharbeitsgruppe „Trägerunabhängige Pflegeberatung im Kreis Warendorf“ finden turnusmäßig Fachaustausch und Schulungsmaßnahmen statt, um eine kreisweit gleichmäßige Qualifizierung zu gewährleisten.

Die Pflege- und Wohnberatung im Kreis Warendorf erfasst Informationen über Angebot und Nachfrage bezüglich ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen für Pflegebedürftige im Kreisgebiet und gibt die hierbei gewonnenen Erkenntnisse über Defizite im Angebotsbereich an mögliche Anbieter und die für die Pflegeplanung zuständige Stelle weiter.

Eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit wird ebenfalls durch die Pflege- und Wohnberatung des Kreises Warendorf sichergestellt.

Auf der Internet-Seite des Kreises Warendorf www.kreis-warendorf.de können unter "Pflege-Online" aktuelle Informationen über Angebote im Bereich der Pflege abgefragt werden.



Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter Kinder und behinderter Kinder

Die Beratungsstelle ist eine Einrichtung des Gesundheitsamtes für Eltern und Familien mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen. Sie nimmt sowohl beratende als auch koordinierende Funktionen wahr.

Eltern können sich an die Beratungsstelle wenden, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ihr Kind sich nicht altersgerecht entwickelt. Hier haben sie Gelegenheit, ihre Beobachtungen zu schildern und sich zu informieren. Neutral, trägerunabhängig und kostenfrei erhalten die Eltern Beratung, Unterstützung und Begleitung.

Die Beratungsstelle vermittelt Heilpädagogische Frühförderung für junge Kinder, regelt dazu die Finanzierung und begleitet die Familie während der Durchführung der Maßnahme.

Auf Wunsch können die Eltern eine Übersicht über das Spektrum weiterer Hilfen erhalten und bei der Erschließung geeigneter Maßnahmen Unterstützung und Entlastung erfahren. Dabei werden das Alter des Kindes und die jeweilige Situation der Familie berücksichtigt.

Themen der Beratung können z. B. die kindliche Entwicklung und altersgemäße Förderung, die heilpädagogische und schulische Förderung, therapeutische Maßnahmen, Hilfen zur Entlastung, eine geeignete Kindertagesbetreuung, Eltern- und Selbsthilfe- und Freizeitgruppen, das Schwerbehindertenrecht und realisierbare Leistungen der Pflegeversicherung betreffen.

Je nach Wunsch und Erfordernis finden die Beratungsgespräche in der häuslichen Umgebung oder in den Nebenstellen des Gesundheitsamtes statt.

Bei Bedarf informiert und berät die Beratungsstelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen der Behindertenhilfe und anderer Institutionen.

In der Beratungsstelle sind vier Mitarbeiterinnen beschäftigt, davon drei in Teilzeit. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle arbeiten eng mit dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst, den Haus- bzw. Kinderärzten sowie den an der Förderung des Kindes beteiligten Fachkräften und Einrichtungen zusammen.

Die Beratungsstelle vermittelt und begleitet ambulante, teilstationäre und vollstationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe, wie

- heilpädagogische Frühförderung
- heilpädagogische Plätze in Schwerpunktgruppen
- heilpädagogische Plätze in additiven und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen
- stationäre Aufenthalte in Einrichtungen der Behindertenhilfe

Im Jahr 2009 nutzten Eltern von 560 Kindern das Beratungsangebot für ihr behindertes oder entwicklungsverzögertes Kind. Davon wurden 222 Kinder erstmalig der Beratungsstelle bekannt.

Beratungszentrum für Alleinerziehende

Das Beratungszentrum für Alleinerziehende und andere Familien in Ahlen (BAZ) bietet im Rahmen der Aufgaben der Familien- und Lebensberatung im Bereich des Kreises Warendorf folgende Leistungen an:

- gezielte und breit gefächerte Beratung für Alleinerziehende und ihre Kinder
- Gruppenarbeit
- einen offenen Treff
- Informationsveranstaltungen
- Familienbildung

Das BAZ versteht sich auch als Anlaufstelle für Familien in der Krise, im möglichen Vorfeld von Trennung und Scheidung.

Seit dem 01.04.1996 leistet das BAZ aufgrund vertraglicher Vereinbarung gerichtsbezogene Trennungs- und Scheidungsberatung.

Träger des BAZ ist die PariSozial – gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH – Kreis Warendorf.

Ab dem 01.01.1997 erfolgt die Abrechnung der Finanzierung der niedrigschwelligen Beratungsleistungen auf der Grundlage des prozentualen Anteils der im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf lebenden Einwohner, gemessen an der Gesamteinwohnerzahl des Kreises Warendorf (z. Z. 57 %). Darüber hinaus erfolgt die Abrechnung der gerichtsbezogenen Trennungs- und Scheidungsberatung nach Leistungseinheiten.

Aufwand für das Jahr:

2005	42.296 €
2006	43.154 €
2007	41.147 €
2008	43.509 €
2009	49.816 €
Haushaltsansatz 2010	52.000 €

Der Personalkostenzuschuss ist aufgrund des gestiegenen Beratungsbedarfs zum 01.01.2009 erhöht worden.

Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen

Nach § 20 SGB VIII soll, wenn der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, der andere Elternteil bei der Betreuung und Versorgung des Kindes unterstützt werden, wenn

- er wegen berufsbedingter Abwesenheit nicht in der Lage ist, die Aufgabe wahrzunehmen,
- die Hilfe erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten,
- Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege nicht ausreichen.

Fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, so soll unter den o. g. Voraussetzungen das Kind im elterlichen Haushalt

versorgt und betreut werden, wenn und solange es für sein Wohl erforderlich ist.

Aufwand für das Jahr:

2005	9.130 €
2006	27.993 €
2007	16.370 €
2008	32.266 €
2009	24.036 €
Haushaltsansatz 2010	26.000 €

Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz

Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Vormundschaftsgericht für ihn auf seinen Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer. Unter dem Begriff "Betreuung" ist dabei eine rechtliche Vertretung zu verstehen und nicht eine Sozial- oder Gesundheitsbetreuung.

Insgesamt waren Ende 2009 im Kreis Warendorf 4.992 Betreuungen zu verzeichnen. Davon wurden 3.505 durch ehrenamtliche Betreuerinnen/Betreuer, einschließlich betreuender Familienangehöriger, geführt. Die hauptamtlichen Fachkräfte der Betreuungsvereine SKM – Kath. Verband für soziale Dienste im Kreisdekanat Warendorf e.V., der Lebenshilfe PariSozial Warendorf, und des INI Betreuungsverein Beckum führten 548 Betreuungen. Von den freiberuflichen Berufsbetreuerinnen/Berufsbetreuern wurden 909 und von der Betreuungsstelle des Kreises 30 Betreuungen geführt.

Neben der eigenen Führung von Betreuungen sind die wesentlichen Aufgaben der Betreuungsstelle

- die Unterstützung des Vormundschaftsgerichts. Dies gilt insbesondere für die Feststellung von Sachverhalten und für die Gewinnung geeigneter Betreuer.
- die Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben
- die Sorge für ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung
- die Anregung und Förderung der Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger
- die Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen

Aufgrund neuer vertraglicher Regelungen förderte der Kreis Warendorf seit 2006 die Gewinnung und Betreuung ehrenamtlicher Betreuer durch die drei Betreuungsvereine

- SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste im Kreisdekanat Warendorf e. V.
- Lebenshilfe/PariSozial im Kreis Warendorf e. V. mit Sitz in Ahlen und
- INI e.V. in Beckum.

Infolge der Auflösung des Betreuungsvereins des SKM zum 30.09.2009 reduzierte sich der finanzielle Aufwand des Kreises ab diesem Termin.

Die Verträge mit den verbliebenen Betreuungsvereinen Lebenshilfe/PariSozial im Kreis Warendorf e. V. und INI e.V. wurden im Rahmen

der Haushaltskonsolidierung zum 31.12.2010 gekündigt. Die Gewinnung und Betreuung ehrenamtlicher Betreuer wird künftig durch die Betreuungsstelle sowie den Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes erfolgen.

Aufwand für das Jahr:

2006	57.000 €
2007	49.500 €
2008	51.750 €
2009	46.500 €
Haushaltsansatz 2010	48.000 €

Bewohnerorientierter Aufwandszuschuss für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Seit Inkrafttreten des novellierten Landespflegegesetzes (PfG NW) am 01.08.2003 ist der Kreis Warendorf nach § 11 PfG NW für die Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen zuständig. Gem. § 11 PfG NW in Verbindung mit §§ 1 – 3 der Pflegeeinrichtungsförderverordnung (PflFEinrO) hat der Kreis Warendorf als örtlicher Sozialhilfeträger dem Träger einer Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung je tatsächlichen Belegungstag einen bewohnerbezogenen Aufwandszuschuss für die Plätze in Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege zu zahlen,

➤ die tatsächlich von Pflegebedürftigen genutzt werden, die einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41 und 42 SGB XI haben und

➤ die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Tages-, Nacht – und Kurzzeitpflegeeinrichtung im Kreis Warendorf hatten.

Für Personen, die nicht gesetzlich pflegeversichert sind, besteht kein Anspruch gemäß § 11 PfG NW; die Investitionskosten werden – bei entsprechender Bedürftigkeit – im Rahmen der Sozialhilfe mit übernommen.

Seit 2007 sind vom Kreis Warendorf nachstehende Beträge für die Finanzierung der Investitionsaufwendungen von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufgewendet worden:

Jahr	Aufwand	Bewilligungen
2007	157.433 €	330
2008	313.560 €	555
2009	533.236 €	667
Ansatz 2010	480.000 €	700
Prognose 2010	550.000 €	

Die Ausgaben für die den bewohnerorientierten Aufwandszuschuss sind seit 2008 erheblich gestiegen. Grund dafür ist die gerichtliche Entscheidung in den vom Kreis Warendorf geführten Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster, nach der auch die Aufwendungen von sog. eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen zu übernehmen sind.

Somit waren die Anträge für eingestreuete Kurzzeitpflegeplätze zu bewilligen, die bis Mitte 2008 eingereicht wurden, jedoch bis zur Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgestellt waren.

Seit Bekanntwerden der Gerichtsentscheidung haben sich die Antragszahlen und demzufolge auch

die zu bewilligenden Zuschüsse nahezu verdreifacht.

Die neu hinzugekommenen Einrichtungen haben vergleichsweise sehr hohe Investitionskosten, die für die Bewilligung zugrunde zu legen sind.

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf

Im 2. Jahr nach der Auflösung der Versorgungsverwaltung und Übernahme der Aufgaben des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in den Kreis Warendorf erfolgt die Ausführung des seit 2007 in Kraft getretenen Gesetzes weiterhin reibungslos.

Gab es im Jahr 2008 noch Irritationen bei den Bürgerinnen und Bürgern über die neue Zuständigkeit, ist nunmehr allen Beteiligten bekannt, dass das Elterngeld im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bearbeitet und bewilligt wird.

Ein großer Anteil der Arbeitszeit der Sachbearbeiterinnen besteht neben der Bewilligung des Elterngeldes in der telefonischen und persönlichen Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller.

Die Antragsbearbeitung erfolgt zeitnah und ohne große Verzögerungen.

Die Onlineantragstellung hat sich mit nunmehr 16 % von allen Anträgen mehr als verdoppelt. Zunehmend machen die jungen Eltern

Gebrauch von der Möglichkeit via Internet ihre Anträge zu stellen.

Im Jahr 2009 sind insgesamt 2784 Anträge auf Zahlung von Elterngeld beim Kreis Warendorf eingegangen. Dies sind rund 150 Anträge weniger als im Jahr 2008. Dieser Rückgang ist nicht zwingend auf weniger Geburten im Kreis zurückzuführen, sondern ist noch Ausfluss der Übernahme der Aufgaben von der Versorgungsverwaltung NRW zum Kreis Warendorf.

Von den 2784 eingegangenen Anträgen konnten 2674 bewilligt werden.

2158 Bescheide wurden an Mütter, 516 an Väter erteilt.

Somit liegt der prozentuale Anteil der Männer, die Elterngeld beziehen im Kreis Warendorf bei 19,3 %.

42 Anträge mussten aus verschiedenen Gründen abgelehnt werden.

Bewilligt wurde im Jahr 2009 Elterngeld in Höhe von 13.924.362,09 Euro.

Die Bearbeitungsdauer liegt in mittlerweile rund 60 Prozent der Anträge unter 2 Wochen. Mehr als 30 Prozent der Anträge werden innerhalb eines Monats entschieden. Somit ist gewährleistet, dass die Eltern der Neugeborenen nach Wegfall ihres Einkommens aus Erwerbstätigkeit möglichst übergangslos das Elterngeld bekommen.

Auch im Jahr 2009 wurden die in den Rathäusern der Städte Ahlen und Beckum

angebotenen Sprechtag vielfach in Anspruch genommen. Hier wurden Beratungen und Dienstleistungen, sowohl zum Thema Elterngeld, als auch zum Schwerbehindertenrecht durchgeführt. Insgesamt besuchten in Ahlen 270 und in Beckum 131 Personen die Sprechtag.

Dieses Angebot der Außensprechtag wird auch im Jahr 2010 weiterhin aufrecht erhalten. Jeden 2. Dienstag und Donnerstag im Monat befindet sich jeweils eine Mitarbeiterin vor Ort in der Stadtverwaltung Ahlen und Beckum, um Antragsteller persönlich zu beraten und Anträge entgegenzunehmen.

Auch werden weiterhin Informationsveranstaltungen und Vorträge zum Elterngeld- und Elternzeitgesetz angeboten.

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz als Aufgabe des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien festgeschrieben.

Die Beratung und Hilfe in Ehe-, Familien- und Lebensfragen nehmen bereits seit Jahren die Beratungsstellen des Bistums Münster (vertreten durch das Kreisdekanat Warendorf) wahr. An den vier Beratungsstellen in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf teilen sich die Fachkräfte ca. 4 Planstellen.

Seit dem 01.01.2008 basiert die Finanzierung der Beratungsleistungen auf 60 % der angemessenen Kosten für 3 Fachkraftplanstellen. Auf den Kreis Warendorf entfällt von diesen Kosten der Anteil der

im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf lebenden Einwohner, das sind zurzeit 57 %.

Aufwand für das Jahr:

2005	43.957 €
2006	45.338 €
2007	46.601 €
2008	72.256 €
2009	74.348 €
Haushaltsansatz 2010	72.000 €

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Wer nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht, hat Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger – wie Krankenversicherung, Rentenversicherung oder Agentur für Arbeit – erbracht wird.

Aufgabe der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern.

Unter die Eingliederungshilfe fallen u. a. auch die an anderer Stelle in diesem Bericht erläuterten Leistungen:

- Behindertenfahrdienst (Seite 23)
- Familienentlastende Dienste (Seite 39)
- Heilpädagogische Frühförderung (Seite 48)
- Integrationshelfer Schulbesuch (Seite 55)

Der Kreis Warendorf ist erst seit dem 01.01.2004 für die Gewährung von Eingliederungshilfe in Einrichtungen für Personen über 65 Jahre zuständig. Die Aufgabe wurde

vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe übernommen.

Aufwand	2005	2006	2007	2008	2009	Ansatz 2010
Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen	674.000 €	997.427 €	998.821 €	1.315.137 €	1.456.567 €	1.265.000 €
Eingliederungshilfe in Einrichtungen	575.001 €	672.530 €	750.751 €	783.487 €	788.441 €	835.000 €

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Alter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter oder stationärer Form geleistet.

Für Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Maßnahmen gelten die Bestimmungen des SGB XII, soweit die

einzelnen Vorschriften auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

Aufwand für ambulante Maßnahmen

2006	215.499 €
2007	187.530 €
2008	249.154 €
2009	257.577 €
Haushaltsansatz 2010	241.000 €

Aufwand für stationäre Maßnahmen

2006	700.291 €
2007	731.505 €
2008	682.751 €
2009	712.485 €
Haushaltsansatz 2010	730.000 €

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	Stand 31.12.2005	Stand 31.12.2006	Stand 31.12.2007	Stand 31.12.2008	Stand 31.12.2009
stationäre Maßnahmen	14	14	15	15	10
ambulante Maßnahmen	34	32	34	36	38

Entwicklung der Familienzentren

Als erstes Land in Deutschland hat Nordrhein-Westfalen Familienzentren eingerichtet, um Eltern und Kindern niedrigschwellige und ganzheitliche Hilfen anzubieten.

In diesen Zentren finden Familien neben Betreuung auch Bildung und Beratung, die Familienzentren bieten Eltern passgenau Unterstützung im Stadtteil, die den Nachwuchs so früh wie möglich fördern und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie stärken.

Seit der Pilotphase im Jahr 2006/2007, die zunächst mit 261 Familienzentren gestartet ist, konnte die Anzahl der Familienzentren deutlich ausgeweitet werden.

In der Pilotphase waren auch 2 Familienzentren aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien beteiligt.

Aktuell gibt es 15 zertifizierte Familienzentren. Ein weiteres Familienzentrum befindet sich noch in der Zertifizierungsphase. 2 weitere Kontingente wurden in bereits bestehende Familienzentrumsverbände gegeben, um deren umfangreiche Arbeit weiter zu unterstützen.

Insgesamt sind nun 35 Tageseinrichtungen für Kinder in Familienzentren eingebunden.

Finanziell unterstützt werden die Familienzentren im Rahmen einer Zuwendung in Höhe von 12.000,-- Euro nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Diese Förderung erhalten die Tageseinrichtungen bereits in der Zertifizierungsphase.

Bis zum Jahr 2012, der Endstufe des Ausbaus, soll der Kreis Warendorf insgesamt 34 Kontingente

erhalten. Mit dem Ausbau der Familienzentren stand zunächst das Bestreben im Vordergrund, in allen Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich Familienzentren zu entwickeln und auf den Weg zu bringen.

In der nächsten Ausbaustufe sind in größeren Sozialräumen auch mehrere Familienzentren entstanden. Diese Vorgehensweise soll auch in den kommenden Jahren weiter verfolgt werden, um einen flächendeckenden, weiteren Ausbau auch in kleineren Ortschaften zu forcieren.

Insgesamt stellt der Ausbau zu Familienzentren eine Erfolgsgeschichte dar.

Es hat sich für die Familien im Sozialraum ein hochwertiges Angebot entwickelt.

Familien nutzen vermehrt die Möglichkeiten, die in räumlicher Nähe im bekannten Umfeld angeboten werden.

Um diese Entwicklung auch noch weiterhin zu stärken, hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, ab dem 01.08.2012 die Nutzung der Familiengutscheine in den Familienzentren zu ermöglichen.

Mit dieser Maßnahme sollen die Familienzentren weiter gestärkt und unterstützt werden. Zudem ist über ortsnahe pädagogische Angebote im Bereich Erziehung und Bildung auch ein Personenkreis erreichbar, der bislang diese Angebote nicht so umfangreich genutzt hat.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Entwicklung der Familienzentren war in diesem Jahr die Übernahme des Bereiches Kindertagespflege.

Zukünftig wird die Beratung, Begleitung und Vermittlung von Tagespflegepersonen von Fachberatungen vor Ort wahrgenommen.

Unterstützt wird dieser Prozess über das Aktionsprogramm der Bundesregierung und des Europäischen Sozialfonds für Deutschland (ESF), um die Kindertagespflege weiter zu stärken und auszubauen. Schon die formelle Übertragung dieser Aufgabe war logistisch sehr vielschichtig und anspruchsvoll.

Aktuell gibt es in allen Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich Familienzentren, die diese wichtige Aufgabe übernommen haben. Entsprechendes Fachpersonal wurde eingestellt bzw. adäquat geschult und weiterqualifiziert. Unterstützende Fachtage und Fortbildungen sind angeboten und durchgeführt worden.

Weiteres Ziel ist, die Familienzentren auch in die entstehenden örtlichen Netzwerke einzubinden, um für die Familien ein umfassendes, ganzheitliches Beratungs- und Unterstützungsangebot vorzuhalten.

Exemplarisch ist in diesem Zusammenhang die Kooperation mit den Erziehungsberatungsstellen im Kreis Warendorf, die in den Familienzentren Sprechzeiten anbieten. Die Beratungsangebote werden vermehrt von den Eltern in Anspruch genommen. Besonders positiv wirken sich die wohnortnahe Erreichbarkeit und die frühe Inanspruchnahme dieser Hilfen aus. Auf diesem Wege sind Fehlentwicklungen und Risiken für kleine Kinder schon zeitig erkennbar, sodass entsprechende Unterstützung angeboten werden kann.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich die Familienzentren deutlich weiter entwickelt und qualifiziert haben. Sie sind zu einer festen Größe in

ihrem Sozialraum und im Bewusstsein der Elternschaft geworden.

Über diese gesamten Bemühungen und Entwicklungen können Familien umfassend begleitet, beraten und unterstützt werden. Die Familien profitieren deutlich von diesen vielschichtigen und breit gefächerten Angeboten. Im Besonderen können Familien erreicht werden, die auf besondere Hilfestellung und Unterstützung angewiesen sind. Z.B. Alleinerziehende, Familien in Krisensituationen etc.

Diese inhaltliche Weiterentwicklung wird im Wesentlichen getragen durch die engagierte Arbeit der MitarbeiterInnen in den Tageseinrichtungen. Um die Familienzentren auch weiter zu unterstützen, spielt der von Seiten des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien initiierte Arbeitskreis eine wichtige Rolle.

Hier können alle relevanten Themen und Infos ausgetauscht und vermittelt werden. Für die Familienzentren ist somit ein zentrales Gremium entstanden, das die Arbeit überregional begleitet.

Auch im Bewusstsein der Verantwortlichen in den Städten und Gemeinden werden die Familienzentren als wichtiger Bestandteil der örtlichen Infrastruktur wahrgenommen. Sie stehen für ein familienfreundliches Umfeld und ein gut ausgebautes Netz an Betreuung, Bildung und Beratung.

Erziehung in der Familie

Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung

Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung erfolgen u.a. bei Erziehungsschwierigkeiten und

zerrütteten Familienverhältnissen, bei strafunmündigen Kindern im Fall einer Straftat sowie auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden nach strafbaren Handlungen sowie anderen Krisen- und Konfliktlagen. Die Beratung soll dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Die Beratungen werden sowohl vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien als auch vom Sozialdienst Kath. Männer in Warendorf, dem Sozialdienst Kath. Männer in Beckum und dem Sozialdienst Kath. Frauen e.V. geleistet. Beratungen in Allgemeinen Fragen der Erziehung sollen möglichst frühzeitig ansetzen, um einen präventiven Charakter dieser Beratungsform entfalten zu können.

Durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf wurden im Jahr 2009 ca. 635 Beratungen in allgemeinen Fragen der Erziehung geleistet, wobei es sich um Beratungen handelt, die mehr als drei Beratungskontakte umfassen.

Erziehung in der Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Pädagogische Arbeitsansätze sind hier vor allem sozialpädagogische Gruppenarbeit, heilpädagogisch-therapeutische Einzelförderung und sozialpädagogisch-therapeutische Familienarbeit.

Aufwand für das Jahr:

2005	582.976 €
2006	454.520 €
2007	393.135 €
2008	396.606 €
2009	446.230 €
Haushaltsansatz 2010	420.000 €

Erziehung in Pflegefamilien

Pflegekinder sind Minderjährige, die sich aus erzieherischen Gründen dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in der Pflege einer fremden Familie befinden.

Pflegekindervermittlung und -betreuung

Die Pflegekindervermittlung und -betreuung wird außer vom Fachdienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien auch vom Sozialdienst Kath. Frauen e.V. in Warendorf wahrgenommen.

Pflegegeld bei Erziehung in Pflegefamilien

Für alle Pflegekinder zahlt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ein Pflegegeld. Das Pflegegeld beträgt ab 01.01.2009 für Minderjährige

- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	677 €
- vom 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	744 €
- vom 15. Lebensjahr an	857 €

In den vorgenannten Beträgen ist ein Erziehungsbeitrag für die Pflegeeltern in Höhe von 219 € sowie das Taschengeld für die Pflegekinder enthalten. Daneben werden zur Abgeltung von Aufwendungen bei besonderen Anlässen (Erstaussstattung mit Möbeln, Einschulung etc.) Beihilfen bis zur Höhe von 1.741 € gewährt.

Pflegekinder im Kreis Warendorf

Die Arbeit mit Pflegekindern und Pflegeeltern ist eine hoch sensible Aufgabe, die nur gelingen kann, wenn man bereit ist, sich ständig auf besonderen Anforderungen neu einzustellen. Dieses kann nur gelingen, wenn man den Mut zur Veränderung und zum Lernen zeigt.

Der Kreis Warendorf hat sich dieser Aufgabe gestellt und mit dem Konzept „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ die Basis geschaffen, auf die Bedürftigkeit jedes einzelnen Kindes und den Bedarf jeder Pflegefamilie an Beratung und Begleitung noch individueller eingehen zu können.

Das Konzept stützt sich im Wesentlichen auf zwei Handlungsstränge:

Zunächst wird die Bedürftigkeit eines zu vermittelnden Kindes vor dem Hintergrund seiner bisherigen Geschichte und seiner Entwicklungschancen in einem umfangreichen

Clearingverfahren ausgelotet. Im Ergebnis wird es einer von vier Pflegegeldstufen zugeordnet. Hierbei entspricht die 1. Stufe dem allgemein gültigen Pflegegeld, die weiteren sind mit teilweise deutlichen Zulagen ausgestattet. Auf diese Weise soll die Arbeit der Pflegefamilien gewürdigt werden. Die Festlegung des Pflegegeldes beinhaltet einen Bestandsschutz für die gesamte Dauer der Familienpflege.

Der zweite Leitgedanke richtet sich auf den Betreuungsbedarf der Pflegefamilien. Auch hier sind vier Stufen vorgesehen und zwar von 15 bis 190 Fachleistungsstunden pro Jahr. Die Festlegung des konkreten Betreuungsumfanges erfolgt im Hilfeplan und kann so dem tatsächlichen und sich verändernden Bedarf einer Familie angepasst werden. Das Konzept wird seit dem 01.01.2006 sukzessive umgesetzt. Damit ist es gelungen, den vielfältigen unterschiedlichen Bedürfnislagen der Pflegefamilien besser Rechnung zu tragen.

Die Gesamtaufwendungen für die Familienpflege betragen

	volljährig	minderjährig	gesamt
im Jahr 2005	103.850 €	1.596.473 €	1.700.323 €
im Jahr 2006	194.181 €	1.587.466 €	1.781.647 €
im Jahr 2007	151.578 €	1.764.879 €	1.916.457 €
im Jahr 2008	140.685 €	1.724.641 €	1.883.326 €
Im Jahr 2009	42.101 €	1.910.187 €	1.952.288 €
Haushaltsansatz 2010	170.000 €	1.670.000 €	1.840.000 €

Entwicklung der Unterbringung in Familienpflege	minderjährig	volljährig
Stand: 31.12.2005	127	8
Stand: 31.12.2006	125	14
Stand 31.12.2007	134	9
Stand 31.12.2008	120	6
Stand 31.12.2009	127	5

Erziehungsberatung

Beratung in Fragen der Erziehung umfasst nicht nur die allgemeine Beratung von Eltern und anderen Erziehern durch sozialpädagogische Fachkräfte des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, sondern auch die spezielle Beratung und Behandlung in Erziehungsberatungsstellen.

Träger von Erziehungsberatungsstellen sind im Kreis Warendorf der Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V., der Caritasverband des Dekanats Ahlen e.V. sowie die Diakonie Gütersloh e.V..

In den Beratungsstellen sind jeweils mehrere Mitarbeiter (Psychologen, Sozialpädagogen etc.) tätig.

Im Jahr 2009 sind für die Erziehungsberatungsstellen Leistungsentgelte und Pauschalen wie folgt gezahlt worden:

Erziehungsberatungsstelle Ahlen des Caritasverbandes des Dekanates Ahlen e.V.	54.997 €
---	----------

Erziehungsberatungsstelle Warendorf des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V.	272.910 €
---	-----------

Erziehungsberatungsstelle Beckum der Diakonie Gütersloh e.V.	73.783 €
---	----------

Gesamtaufwand 2009	401.690 €
---------------------------	------------------

Voraussichtliche Ausgaben 2010	
Leistungsentgelte	300.000 €
Pauschalen	82.350 €

Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung

Die drei Erziehungsberatungsstellen im Kreis Warendorf haben ein Kooperationsmodell (Warendorfer Modell) entwickelt, das sich in besonderer Weise mit der sexuellen Gewaltproblematik von Kindern und Jugendlichen befasst.

Zusammen mit der Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch, Gewalt und Vernachlässigung, die beim Caritasverband für das Dekanat Ahlen e.V. angesiedelt ist und dort am 01.02.2004 besetzt wurde, widmen sie sich der Begleitung, Therapie und Vernetzung von Diensten für von Gewalt, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung betroffenen Kindern und Jugendlichen.

Damit die Beratungsleistung der Fachstelle kreisweit gewährleistet ist, haben sich die Städte Ahlen, Beckum und Oelde und der Kreis Warendorf darauf verständigt, anteilig entsprechend ihrer Einwohneranteile die entstehenden Personalkosten zu übernehmen.

Auf dieser Basis entfallen auf den Kreis Warendorf zurzeit ca. 57% der Personalkosten.

Aufwand für das Jahr:

2005	29.841 €
2006	21.605 €
2007	29.297 €
2008	31.023 €
2009	32.247 €
Haushaltsansatz 2010	33.000 €

Familienentlastende Dienste

Die familienentlastenden Dienste sollen ein breites, regelmäßiges, auf Dauer angelegtes Angebot für alle Familien mit behinderten Angehörigen sein. Das Konzept der familienentlastenden Dienste ist darauf angelegt, Familien im Bedarfsfall geeignete Entlastung und Betreuung des behinderten Angehörigen zu gewähren. Familienentlastende Dienste werden angeboten:

- von der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreis Warendorf e. V.
- vom Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. - Kreis Warendorf -, Beckum
- vom Verein der Freunde und Förderer der Heinrich-Tellen-Schule und des Teresa-Kindergartens in Warendorf e. V.
- von der Pari Sozial gGmbH, Ahlen

Die jährlich anfallenden Personalkosten für **Zivildienstleistende bzw. Helferinnen im Freiwilligen Sozialen Jahr** oder für **Honorarkräfte** werden mit einem Höchstbetrag von maximal je 4.000 € / 4.100 € bezuschusst. Es werden **vier** Kräfte bei der Lebenshilfe, **drei** beim Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte, und jeweils **eine** beim Verein der Freunde und Förderer der Heinrich-Tellen-Schule und des Teresa-Kindergartens in Warendorf e. V. und bei der Pari Sozial gGmbH finanziell gefördert.

Aufwand für das Jahr:

2005	32.594 €
2006	35.817 €
2007	32.823 €
2008	36.262 €
2009	35.116 €
Haushaltsansatz 2010	36.800 €

Familiengutscheine

Mit der Verabschiedung des Familienberichtes für den Kreis Warendorf wurde zur Unterstützung von jungen Familien im Kreis der Handlungsbedarf zur Einführung von Familiengutscheinen benannt.

Seit Januar 2004 wird an alle Familien nach der Geburt des ersten Kindes ein Familiengutschein versandt. Dieser hat einen Wert von bis zu 50,00 € und berechtigt zur Inanspruchnahme von Angeboten bei den Familienbildungsstätten im Kreis Warendorf. Ab dem 01.08.2010 können die Familiengutscheine auch bei den Familienzentren eingelöst werden. Der Gutschein kann für die Teilnahme an Seminarangeboten oder Einzelveranstaltungen genutzt werden. Die Familienbildungsangebote sollen folgende Schwerpunkte haben:

- Vorbereitung auf die Familie,
- Zusammenleben mit Säuglingen und Kleinkindern,
- Zusammenleben in der Familie,
- Gesundheitsfürsorge/Gesundheitsvorsorge und Haushaltsführung.

Die Familiengutscheine haben eine Laufzeit von drei Jahren.

<u>Jahr</u>	<u>Gutscheine versandt</u>	<u>Gutscheine eingelöst</u>
2005	1.086	310
2006	1.061	448
2007	1.017	547
2008	1.065	674
2009	1.059	674

Aufwand für das Jahr:

2005	14.477 €
2006	15.411 €
2007	17.944 €
2008	23.165 €
2009	22.047 €
Haushaltsansatz 2010	25.000 €

Familienpflege für behinderten Kinder und Jugendliche nach § 54 Abs. 3 SGB XII

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus am 05.08.2009 ist die Familienpflege für behinderte Kinder und Jugendliche in den Leistungskatalog der Eingliederungshilfe aufgenommen worden

Damit sind die Kosten für die Betreuung von körperlich und geistig behinderten Kindern in Pflegefamilien gem. § 54 Abs. 3 SGB XII im Rahmen der Eingliederungshilfe zu tragen. Bis dahin wurden diese Kosten einschließlich der Kosten des Lebensunterhalts im Rahmen der Jugendhilfe nach § 39 SGB VIII übernommen.

Eine genaue Anzahl der Fälle, die nun in die Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers fallen, ist noch nicht bekannt.

Zurzeit wird eine geeignete Lösung erarbeitet, um eine einheitliche Bearbeitung der Fälle der Sozialhilfe und der Jugendhilfe unter Einbeziehung der bewährten Strukturen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zu gewährleisten.

Familientelefon im Kreis Warendorf

Im Oktober 2003 wurde mit dem Familientelefon ein neues Serviceangebot für Familien im Kreis Warendorf eingerichtet. Damit wurde ein Handlungsbedarf aus dem Familienprogramm umgesetzt.

Über die kostenfreie Rufnummer 0 800 / 530 530 5 können Familien Informationen über Angebote, Hilfen und Leistungen für Familien im Kreis Warendorf erhalten. Das Familientelefon ist von montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie am Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr erreichbar.

Die Mitarbeiterinnen am Familientelefon helfen bei der Einordnung der Fragestellung oder der Problemlage des Anrufers. Sie informieren über den richtigen Ansprechpartner und vermitteln ggf. bei Bedarf an die richtige Stelle.

Sollten die Fragen am Familientelefon nicht direkt beantwortet werden können, stellt das Familientelefon sicher, dass innerhalb von zwei Arbeitstagen die Familien eine Antwort erhalten.

Mit dem Familientelefon soll ein kurzer Weg zu den Hilfen und Angeboten für Familien geschaffen werden.

Im Jahr 2008 wurden 260 Anrufe registriert.

Die überwiegende Anzahl der Anrufer baten um Auskünfte zu Beratungsangeboten und Institutionen im Kreis Warendorf.

Im Vordergrund standen vor allem die Einordnung der Problemlage und die Auswahl der entsprechenden Institution oder Beratungsstelle und das Erfahren der örtlichen zuständigen Ansprechpersonen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Anrufe beim Familientelefon lag auf Auskünften zur Kinderbetreuung.

Informationen über Sozialleistungen wurden ebenfalls von einer Vielzahl der Anrufer nachgefragt.

Die Arbeit des Familientelefons stellt eine wichtige Brücke zwischen den Familien und den Leistungsangeboten im Kreis Warendorf dar. Das Familientelefon erleichtert den Familien den Zugang zu den Hilfen und senkt damit die Schwelle zur Inanspruchnahme der familienbezogenen Leistungen.

Förderung der ehrenamtlichen Seniorenarbeit im Kreis Warendorf

Der Kreis Warendorf fördert seit 1999 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in der Seniorenarbeit sowie Projekte und zukunftsweisende Initiativen im Rahmen der ehrenamtlichen Seniorenarbeit.

Zuschüsse nach den Richtlinien werden nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt, die im Kreis Warendorf wohnen. Bei überregionalen Veranstaltungen, die den Richtlinien entsprechen, wird eine Anteilsförderung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Kreis Warendorf gewährt.

Maßnahmen überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher und parteipolitischer Art werden nicht gefördert.

Jahr	Anzahl der geförderten Maßnahmen	Höhe der Zuschüsse
2005	3	2.352 €
2006	3	2.861 €
2007	1	432 €
2008	2	601 €
2009	3	1.356 €

Haushaltsansatz 2010 5.000 €

Frauenberatungsstellen in Beckum und Warendorf

Die Frauenberatungsstellen der Vereine "Frauen helfen Frauen e. V." Beckum und Warendorf bieten Beratung insbesondere in folgenden Bereichen an:

- Persönliche Lebenskrisen
- Probleme im familiären Zusammenleben/ Beziehungsprobleme
- Trennung, Scheidung
- Gewalt/ sexualisierte Gewalt
- Traumatisierung infolge von Gewalterfahrungen
- Berufliche Probleme
- Migrationsproblematik
- Soziale Isolation/Kontaktschwierigkeiten
- Selbstwertproblematik
- Sozialberatung/existenzielle Sicherung
- Begleitung bei gerichtlichen Prozessen
- Schwangerschaft
- Gesundheit
- Sucht
- Essstörungen
- Psychische und/oder psychosomatische Erkrankungen

In den Jahren 2002 bis 2008 wurden die Leistungen der Frauenberatungsstellen Beckum und Warendorf einzelfallbezogen über Fachleistungsstunden finanziert. Die Anzahl der abzurechnenden Stunden war je Frauenberatungsstelle auf 120 begrenzt.

Ab 2009 erfolgt eine geänderte Finanzierung der Frauenberatungsstellen. Die Verträge sehen die Finanzierung als pauschale Restkostenfinanzierung der Personalkosten vor, die sich für die personelle Mindestausstattung nach den

Zuwendungsrichtlinien des Landes NRW ergeben. Dadurch ergibt sich ab 2009 eine deutliche Erhöhung der Zuschüsse des Kreises.

Aufwand für das Jahr:

2005	10.243 €
2006	6.900 €
2007	16.414 €
2008	10.647 €
2009	68.282 €
Haushaltsansatz 2010	70.000 €

Frauenhäuser in Telgte und Warendorf

Der Verein "Frauenhaus und Beratung e.V." Münster und der Verein "Frauen helfen Frauen e. V." Warendorf unterhalten in Telgte und Warendorf Frauenhäuser mit 16 bzw. 20 Plätzen.

Die Frauenhäuser bieten misshandelten oder bedrohten Frauen und deren Kindern Schutz und Unterkunft sowie psychosoziale Betreuung und Beratung. Die Frauen können hier fachliche Hilfe in Anspruch nehmen, um für ihr weiteres Leben Entscheidungen zu treffen.

Die Trägervereine erhalten vom Land Zuschüsse zu den Personalausgaben ihrer Frauenhäuser. Diese belaufen sich seit 2006 auf jeweils 87.604 € für 3 Mitarbeiterinnen-Stellen.

Darüber hinaus fördert der Kreis Warendorf die Arbeit der Frauenhausträger durch die Gewährung von Tagessätzen.

Aufwand für das Jahr:

2005	183.999 €
2006	199.368 €
2007	184.768 €
2008	228.664 €
2009	201.693 €
Haushaltsansatz 2010	198.000 €

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

Während dieser Zeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt.

Aufwand für das Jahr:

2005	298.892 €
2006	138.340 €
2007	170.230 €
2008	177.235 €
2009	156.454 €
Haushaltsansatz 2010	260.000 €

Grundsicherung für Arbeitsuchende

1. Allgemeines

Das Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.

Damit wurden Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zusammengeführt, d.h. bisherige Arbeitslosenhilfeempfänger und erwerbsfähige Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten seit dem 01.01.2005 Leistungen nach dem SGB II.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist aufgaben- und finanzierungszuständig für

- das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld als Teil der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne Unterkunft und Heizung) in Form von monatlichen Regelleistungen und Mehrbedarfzuschlägen,
 - die Beiträge zur Sozialversicherung,
 - Eingliederungsleistungen,
- für erwerbsfähige hilfebedürftige Personen.

Die kreisfreien Städte und Kreise als kommunale Träger sind verpflichtet, folgende Leistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige zu erbringen:

- die Leistungen für Unterkunft und Heizung und
- die Leistungen für Erstausrüstung für die Wohnung und Erstausrüstung für Bekleidung sowie für mehrtägige Klassenfahrten,

Darüber hinaus können die Kreise und kreisfreien Städte weitere Leistungen erbringen, die für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung und
- die Suchtberatung.

2. Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.12.2004 beschlossen, dass die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II ab 01.05.2005 im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft – bestehend aus der Agentur für Arbeit Ahlen und dem Kreis Warendorf - erfolgen soll.

Der Kreis hat der Arbeitsgemeinschaft die Gewährung und Auszahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie von einmaligen Leistungen übertragen.

Die Erbringung flankierender Dienstleistungen (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) erfolgt weiterhin durch den Kreis.

Die Arbeitsgemeinschaft ist im Wesentlichen in drei Aufgabenbereiche gegliedert:

- Leistungsgewährung
- Fallmanagement
- Vermittlung

Im Sinne einer bürgernahen Aufgabenerledigung aus einer Hand werden die Aufgaben „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes“ und „Fallmanagement“ in Anlaufstellen, die in jeder Stadt und Gemeinde im Kreis eingerichtet worden sind, erbracht.

Die Vermittlung wird von 3 zentralen Vermittlungsteams in den Anlaufstellen Ahlen, Beckum und Warendorf wahrgenommen.

Die Arbeitsgemeinschaft verfügt nicht über eigenes Personal, sondern die Städte und Gemeinden, die Agentur für Arbeit und der Kreis stellen die erforderlichen Mitarbeiter bereit.

3. Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der Zahl der Hilfeempfänger

Zahl der Bedarfsgemeinschaften

Stadt/ Gemeinde	Jan. 2010	Febr. 2010	März 2010	April 2010	Mai 2010	Juni 2010	Juli 2010	Aug. 2010	Sep. 2010	Okt. 2010
Ahlen	2.855	2.896	2.931	2.975	2.984	3.006	3.009	2.968	2.947	2.936
Beckum	1.454	1.456	1.474	1.511	1.511	1.499	1.500	1.491	1.472	1.432
Beelen	138	136	140	146	144	142	149	149	148	145
Drensteinfurt	257	257	259	260	262	264	263	254	256	255
Ennigerloh	574	563	574	579	569	553	543	528	520	503
Everswinkel	142	140	144	146	147	142	139	139	142	137
Oelde	660	662	674	701	697	689	685	679	673	654
Ostbevern	233	235	232	238	235	235	235	237	235	231
Sassenberg	273	270	273	278	281	282	278	274	278	281
Sendenhorst	275	277	286	291	286	279	275	277	277	267
Telgte	380	383	386	397	395	396	375	374	371	362
Wadersloh	158	152	149	165	166	164	163	164	166	160
Warendorf	975	956	996	1.035	1.039	1.036	1.024	1.006	1.005	992
insgesamt	8.374	8.383	8.518	8.722	8.716	8.687	8.638	8.540	8.490	8.355

Zahl der Hilfeempfänger

Stadt/ Gemeinde	Jan. 2010	Febr. 2010	März 2010	April 2010	Mai 2010	Juni 2010	Juli 2010	Aug. 2010	Sep. 2010	Okt. 2010
Ahlen	6.173	6.277	6.379	6.470	6.503	6.545	6.579	6.519	6.495	6.445
Beckum	2.875	2.861	2.898	2.974	2.979	2.952	2.950	2.918	2.895	2.815
Beelen	324	314	317	328	335	330	347	346	351	341
Drensteinfurt	456	458	465	462	464	463	464	453	452	457
Ennigerloh	1.096	1.080	1.107	1.126	1.115	1.081	1.056	1.032	1.009	968
Everswinkel	293	284	294	292	286	272	264	253	251	249
Oelde	1.395	1.404	1.441	1.490	1.489	1.470	1.443	1.415	1.409	1.365
Ostbevern	503	498	495	516	514	509	511	519	517	509
Sassenberg	606	609	624	634	638	638	623	609	616	626
Sendenhorst	518	517	541	560	556	537	520	520	522	502
Telgte	759	755	755	773	755	773	736	739	744	720
Wadersloh	326	313	298	331	334	332	327	335	336	324
Warendorf	2.013	1.983	2.064	2.117	2.128	2.117	2.087	2.056	2.047	2.003
insgesamt	17.337	17.353	17.678	18.073	18.096	18.019	17.907	17.714	17.644	17.324

4. Entwicklung der Leistungen für Unterkunft und Heizung, Eingliederung und einmalige Hilfen

Der in 2008 noch anhaltende positive Trend der sinkenden Zahl der Bedarfsgemeinschaften hat sich in 2009 nicht fortgesetzt. Dadurch steigen die Aufwendungen nach dem SGB II, die der Kreis zu tragen hat.

Aufwand 2008:

für	Unterkunft und Heizung	29.042.536 €
	Eingliederung	195.388 €
	einmalige Hilfen	454.120 €

Aufwand 2009:

für	Unterkunft und Heizung	30.291.833 €
	Eingliederung	188.482 €
	einmalige Hilfen	594.991 €

Haushaltsansätze 2010:

für	Unterkunft und Heizung	33.000.000 €
	Eingliederung	181.540 €
	einmalige Hilfen	600.000 €

Voraussichtliches Ergebnis 2010:

für	Unterkunft und Heizung	31.600.000 €
	Eingliederung	181.540 €
	einmalige Hilfen	600.000 €

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Personen, die entweder aus Altersgründen nicht mehr erwerbstätig sein können oder denen dies aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht möglich ist.

Anspruch auf Grundsicherung haben

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- Personen, die die Altersgrenze (65 – 67 Jahre) erreicht haben.

Die Leistungen werden erbracht, wenn die Rente oder das sonstige Einkommen und Vermögen nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreicht.

Die Leistungen der Grundsicherung bestehen aus:

- dem maßgeblichen Regelsatz
- den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
- ggf. Mehrbedarfzuschläge
- ggf. anfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

Die Regelsätze betragen:

	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009
für einen Haushaltsvorstand / Alleinstehenden	347,00 €	351,00 €	359,00 €
für Ehepartner / Lebenspartner	312,00 €	316,00 €	323,00 €
für Haushaltsangehörige:			
bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	208,00 €	211,00 €	
ab Vollendung des 14. Lebensjahres	278,00 €	281,00 €	
bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres			215,00 €
vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres			251,00 €
ab Beginn des 15. Lebensjahres			287,00 €

In der Grundsicherung wird auf den Unterhaltsrückgriff bei Eltern und Kindern verzichtet. Nur wenn das Einkommen von den Eltern oder Kindern sehr hoch ist (mindestens 100.000 € jährliches Gesamteinkommen), entfällt der Grundsicherungsanspruch.

Jahr	- außerhalb von Einrichtungen		- innerhalb von Einrichtungen	
	Aufwand	Ø Fälle	Aufwand	Ø Fälle
2005	5.428.130 €		715.152 €	
2006	6.575.887 €	1.389	653.715 €	203
2007	7.357.809 €	1.560	704.925 €	191
2008	7.927.002 €	1.694	704.474 €	177
2009	8.514.235 €	1.733	753.605 €	183
Ansatz 2010	8.750.000 €	1.800	750.000 €	190

Heilpädagogische Frühförderung

Heilpädagogische Maßnahmen

Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, werden gewährt, wenn nach allgemeiner ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch eine drohende Behinderung verhindert werden kann oder die Folgen einer solchen Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Die Beratungsstelle für Eltern entwicklungsverzögerter und behinderter Kinder im Gesundheitsamt des Kreises Warendorf ist Ansprechpartner und nimmt Anträge entgegen. Sie berät die Eltern, entwickelt gemeinsam mit diesen und mit dem jugendärztlichen Dienst einen Hilfeplan über geeignete Maßnahmen und vermittelt je nach Bedarf zu einer entsprechenden Förderstelle.

Die heilpädagogische Frühförderung wird im Kreis Warendorf vom Caritasverband für den Kreis Warendorf e. V. und von der Pari Sozial – Gemeinnützige Gesellschaft für paritätische Sozialdienste mbH in Kooperation mit der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Kreis Warendorf e. V. durchgeführt.

Der Kreis Warendorf zahlt an den Caritasverband und an Pari Sozial im Rahmen der Einzelfallförderung Leistungsentgelte.

Im Jahr 2009 haben im Kreis Warendorf insgesamt 306 Kinder heilpädagogische Frühförderung erhalten.

Jahr	Anzahl der Kinder	Aufwand
2005	210	440.104 €
2006	221	454.532 €
2007	260	469.195 €
2008	264	486.631 €
2009	306	528.352 €
Haushaltsansatz 2010		500.000 €

Mototherapie/psychomotorische Maßnahmen

Als Ergänzung zu den heilpädagogischen Maßnahmen fördert der Kreis Warendorf auch Mototherapie/psychomotorische Behandlungen. Mototherapie/Psychomotorik ist ein ganzheitliches, mehrdimensionales therapeutische Verfahren. Sie bietet die Möglichkeit einer gleichzeitigen Behandlung von Störungen oder Entwicklungsverzögerungen der Wahrnehmungs- und Bewegungsfähigkeit, der emotionalen Befindlichkeit und des sozialen Verhaltens. Gefördert werden Kinder mit sono- und psychomotorischen Störungen oder Behinderungen, Störungen der Wahrnehmungsverarbeitung und der Motorik, die mit Beeinträchtigungen im Leistungsbereich, im Sozialverhalten, in der Erlebnisfähigkeit und der emotionalen Befindlichkeit verbunden sind. Der Kreis Warendorf beteiligt sich seit 1992 an den Kosten der Mototherapie/ der Psychomotorikangebote des Vereins "MOVEERE Verein für psychomotorische Entwicklungsförderung e.V. Hamm" und des "Vereins für Mototherapie und psychomotorische Entwicklungsförderung e.V. Münster" mit einer Fallpauschale je geleisteter Therapieeinheit.

Seit 1997 beteiligt sich der Kreis Warendorf in der vorgenannten Art auch an Maßnahmen des Vereins "Beweggründe e. V. Sendenhorst".

Aufwand für das Jahr:

2005	77.976 €
2006	96.649 €
2007	92.546 €
2008	80.228 €
2009	85.167 €
Haushaltsansatz 2010	98.000 €

Heimaufsicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Rechtsgrundlage für das Handeln der Heimaufsichten war bis zum 09. Dezember 2008 die Fassung des Heimgesetzes vom 01.01.2002 mit den dazu erlassenen Verordnungen (Heimsicherungsverordnung, Heimmindestbauverordnung, Heimmitwirkungsverordnung und Heimpersonalverordnung).

Am 10. Dezember 2008 trat das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (Wohn- und Teilhabegesetz - WTG) in Kraft, welches nun von der Heimaufsicht anzuwenden ist. Nach § 13 Abs. 1 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständig. Diese Aufgabe wird als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

Einrichtungen, die ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufnehmen, ihnen Wohnraum überlassen sowie entgeltlich Betreuung und Verpflegung zur Verfügung stellen oder vorhalten, unterliegen dem WTG.

Dieses sind neben Alten-/Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen,

Kurzzeitpflegeeinrichtungen und Hospizen auch die sogenannten "Neuen Wohnformen", wie ambulant betreute Wohngemeinschaften und Betreutes Wohnen, wenn der Geltungsbereich des § 2 WTG berührt ist.

Das Aufgabengebiet der Heimaufsicht erstreckt sich u.a. auf folgende Bereiche:

- Schutz der Würde und der Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner vor Beeinträchtigungen
- Beratung und Information von Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen, Betreuern, Trägern und Investoren
- Ansprechpartner bei Beschwerden
- Gewährleistung, ob die Selbständigkeit, Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner gewahrt und gefördert wird
- Sicherstellung der angemessenen Qualität der Betreuung unter den verschiedenen Aspekten der pflegebedürftigen, demenziell veränderten, geistig und körperlich behinderten, psychisch kranken sowie suchtkranken Bewohnerinnen und Bewohner
- Gewährleistung der Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer, heilpädagogischer, sozialpädagogischer sowie ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse
- Förderung der Eingliederung behinderter Menschen

- Sicherstellung der Mitwirkung und Mitbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner
- Sicherung der erforderlichen Unterstützung der (Bewohner-)Beiräte
- Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen der Träger und Leitungen
- Qualitätsmanagement
- Einhaltung der baulichen und konzeptionellen Anforderungen an teil- und vollstationäre Einrichtungsformen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Für alle neuen Einrichtungen besteht die Verpflichtung, den vorgesehenen Einrichtungsbetrieb spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme der Heimaufsicht anzuzeigen. Diese hat auf der Grundlage der einzureichenden Unterlagen zu prüfen, ob die geplante Einrichtung den rechtlichen Anforderungen des WTG entspricht.

Die Heimaufsicht ist derzeit für folgende Einrichtungen zuständig:

- 32¹ Altenhilfe- / Pflegeeinrichtungen
- 13 Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- 3² solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- 1 Hospiz

¹ inklusive 3 Einrichtungen, die sowohl Altenhilfe- als auch

Eingliederungshilfeeinrichtungen sind
² baulich in Anbindung an eine
 Altenhilfeeinrichtung, jedoch mit eigenem
 Versorgungsvertrag

Die Einrichtungen werden daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb nach dem WTG und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen erfüllen. Hierzu zählen neben der allgemeinen, sozialen und pflegerischen Betreuung auch die personelle, sachliche und bauliche Ausstattung. Dieses erfolgt sowohl durch Beratung und Information, als auch durch die Ausübung der ordnungsbehördlichen Aufsicht.

In 2009 haben insgesamt 53 Begehungen durch die Heimaufsicht stattgefunden, davon sind zehn anlassbezogen erfolgt. Damit ist die gesetzliche Vorgabe, jede Einrichtung mindestens einmal jährlich zu überprüfen, erfüllt worden.

Im Unterschied zum Heimgesetz regelt das WTG, dass die wiederkehrenden Prüfungen grundsätzlich unangemeldet erfolgen und zu jeder Zeit möglich sind (§ 18 Abs. 1, Satz 2 WTG). Liegt der Heimaufsicht ein Prüfbericht des MDK vor, der nicht älter ist als ein Jahr, beschränkt sich die Prüfung lediglich auf die Einhaltung der strukturellen Voraussetzungen des Betriebes und auf die Betreuung der Bewohner (§ 18 Abs. 2, S. 2 ff. WTG).

Heimerziehung für Minderjährige

Heime

Heimerziehung antwortet mit ihren vielfältigen Formen auf ganz bestimmte Erziehungsnotstände. Besonders Kinder des fortgeschrittenen Alters und Jugendliche, aber auch teilweise jüngere volljährige Menschen mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten und -störungen aus

defizitären Elternhäusern bedürfen, soweit andere Erziehungshilfen nicht ausreichen, einer pädagogisch qualifizierten Heimerziehung.

Sonstige betreute Wohnform im Rahmen der Heimerziehung

Diese Hilfe soll Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern und zu ihrer Verselbständigung führen.

Die Auswahl der Heimplätze sowie der sonstigen betreuten Wohnform erfolgt maßgeblich durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien.

Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in den Heimen werden durch einen Tagessatz und besondere Aufwendungen über Nebenkostenpauschalen bzw. Einzelbeihilfen abgegolten. Besondere Leistungen, etwa für die Neuanschaffung von Bekleidung, für Taschengeld, etc. sind nicht im Tagessatz enthalten. Die Tagessätze der z. Z. belegten Einrichtungen liegen im Mittelwert bei ca. 127,- € pro Tag.

Aufwand für das Jahr:

2005	3.707.713 €
2006	3.203.983 €
2007	3.179.763 €
2008	2.767.452 €
2009	2.823.840 €
Haushaltsansatz 2010	3.310.000 €

Entwicklung der Heimunterbringungen	minderjährig	volljährig
Stand: 31.12.2005	69	10
Stand: 31.12.2006	65	8
Stand: 31.12.2007	53	7
Stand 31.12.2008	56	9
Stand 31.12.2009	65	7

Hilfe für junge Volljährige

Einem jungen Volljährigen soll gem. § 41 SGB VIII Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus festgesetzt werden.

Die Hilfe umfasst neben persönlichen und ambulanten Hilfen auch stationäre Hilfen (Unterbringung in einer Pflegefamilie, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform).

Die Aufwendungen des Kreises für die Hilfe für junge Volljährige betragen in der

	Aufwand 2005	Aufwand 2006	Aufwand 2007	Aufwand 2008	Aufwand 2009	Ansatz 2010
Heimerziehung	381.032 €	412.227 €	327.145 €	331.697 €	292.627 €	313.000 €
Familienpflege	103.850 €	194.181 €	151.578 €	140.685 €	42.101 €	170.000 €

Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Menschen, die nicht selbst oder als Angehörige leistungsberechtigt nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) sind. Voraussetzung ist, dass diese Personen ihren notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer bestreiten können.

Der Begriff "notwendiger Lebensunterhalt" umfasst den Bedarf eines Menschen insbesondere an Ernährung, Unterkunft und Heizung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und anderen persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt setzt sich zusammen aus:

- dem maßgeblichen Regelsatz
- den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
- ggf. Mehrbedarfszuschläge
- ggf. anfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Daneben gibt es noch einmalige Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung, Erstaussstattung für Bekleidung, Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt sowie für mehrtägige Klassenfahrten.

Die Regelsätze betragen:

	ab 01.07.2007	ab 01.07.2008	ab 01.07.2009
für einen Haushaltsvorstand / Alleinstehenden	347,00 €	351,00 €	359,00 €
für Ehepartner / Lebenspartner	312,00 €	316,00 €	323,00 €
für Haushaltsangehörige:			
bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	208,00 €	211,00 €	
ab Vollendung des 14. Lebensjahres	278,00 €	281,00 €	
bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres			215,00 €
vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres			251,00 €
ab Beginn des 15. Lebensjahres			287,00 €

Leistungen	Aufwand 2008	Aufwand 2009	Ansatz 2010
- außerhalb von Einrichtungen	1.077.521 €	1.002.709 €	1.050.000 €
- innerhalb von Einrichtungen (komplett)	518.378 €	503.607 €	500.000 €
gesamt	1.595.899 €	1.506.316 €	1.550.000 €

Hilfeempfänger (Durchschnitt)	2008	2009	Kennzahl 2010
- außerhalb von Einrichtungen	205	192	205
- innerhalb von Einrichtungen *	9	8	8
gesamt	214	200	213

*Hilfeempfänger, die nicht gleichzeitig Hilfe zur Pflege erhalten

Hilfe zur Pflege - stationär

Soweit die grundsätzlich vorrangige häusliche oder teilstationäre Pflege fachlich nicht ausreichend ist bzw. von Angehörigen oder Bekannten nicht mehr sichergestellt werden kann, besteht ein Anspruch auf Heimpflege nach § 61 SGB XII. Die Notwendigkeit einer Heimunterbringung ist gegeben, wenn diese nach Art und Maß der Pflegebedürftigkeit aus medizinisch-pflegerischen Gründen geboten ist und die Betreuung und Pflege im eigenen Wohnbereich nicht ausreicht bzw. von den Angehörigen nicht durchgeführt werden kann.

Die Pflegekasse beteiligt sich gem. § 43 SGB XI im Rahmen von Höchstbeträgen je Pflegestufe mit

Pflegestufe I	1.023 €
Pflegestufe II	1.279 €
Pflegestufe III	1.510 €

an den pflegebedingten Aufwendungen.

	Aufwand	Ø Fallzahlen
2005	6.382.780 €	580
2006	6.304.532 €	619
2007	5.918.308 €	605
2008	5.989.562 €	580
2009	6.111.279 €	605
Haushaltsansatz		
2010	6.000.000 €	

Neben der Hilfe zur Pflege werden Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung gem. § 41 SGB XII gewährt. In 2009 beliefen sich diese auf einen Betrag von 753.605 €. Der Ausgabeansatz für das Jahr 2010 beläuft sich auf 750.000 € (siehe Seiten 46/47).

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII werden im Bedarfsfall neben der pflegerischen Versorgung auch Hilfe zum Lebensunterhalt (Barbetrag zur persönlichen Verfügung sowie z.B.

auch Bekleidungsbeihilfen) und, wenn keine Krankenversicherung besteht die Krankenhilfekosten übernommen.

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen ist die vorläufige Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen

1. bei einer geeigneten Person oder
2. in einer Einrichtung oder
3. in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet.

Seit dem 01.01.2009 hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Kooperation mit den anderen Jugendämtern im Kreis Warendorf die Outlaw gGmbH damit beauftragt, eine Inobhutnahmeeinrichtung im Kreis Warendorf zu betreiben. Die Outlaw gGmbH hatte in Warendorf ein Gebäude errichtet, in dem drei Plätze (1,5 Plätze für Mädchen und 1,5 Plätze für Jungen) vorgehalten werden. Im Bedarfsfall können bis zu

sechs Jugendliche gleichzeitig aufgenommen werden.

Die Inobhutnahme beinhaltet eine akute Krisenklärung mit dem Ziel, möglichst eine Rückführung des Jugendlichen in die eigene Familie zu ermöglichen. Ist eine Rückführung nicht möglich, soll eine Perspektivklärung – auch in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und der Einrichtung – erfolgen.

Für die Inobhutnahme von Kindern bis zum 12. Lebensjahr stehen zwei Bereitschaftspflegefamilien zur Verfügung. Kinder in Konflikt- und Krisensituationen können dort bis zu max. drei Monaten Aufnahme finden.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist auch verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

Aufwand für das Jahr:

2005	458.816 €
2006	383.712 €
2007	663.948 €
2008	919.362 €
2009	1.212.186 €
Haushaltsansatz 2010	418.000 €

Inobhutnahmen in Einrichtungen	Gesamt-fallzahl	davon	
		Jungen	Mädchen
2005	35	15	20
2006	36	23	13
2007	89	48	41
2008	88	33	55
2009	72	30	42

Inobhutnahme in Bereitschafts- und Kurzzeitpflegefamilien	Gesamt-fallzahl	davon	
		Jungen	Mädchen
2005	4	4	0
2006	9	7	2
2007	13	8	5
2008	9	6	3
2009	32	20	12

Anmerkung: Ab 2009 werden die Inobhutnahmen in Bereitschafts- und Kurzzeitpflegefamilien zusammen gezählt.

Integrationshelfer Schulbesuch

Der Kreis Warendorf gewährt im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Einzelfall auch Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung.

Mit der Neufassung des Schulgesetzes vom 15.02.2005 wurde klargestellt, dass die Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch den die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke erst möglich wird, nicht zu den Schulkosten gehört. Daraus folgt, dass diese Hilfe im Einzelfall vom Sozialhilfeträger zu leisten ist.

Der Integrationshelfer steht den Kindern während des Schulbesuches zur Seite, um Defizite zu kompensieren und Hilfestellungen zu leisten. Das Personal wird z.T. von den Schulträgern zur Verfügung gestellt und z.T. von freien Trägern im Kreis Warendorf.

Da die Kostenübernahme i.d.R. für ein Schuljahr gewährt wird, und die Anträge entsprechend bis Schuljahresbeginn gestellt werden ist der gesamte Bedarf nur schwer planbar.

Schuljahr	Anträge
2005/2006	25
2006/2007	54
2007/2008	69
2008/2009	69
2009/2010	81

Aufwand für das Jahr:

2005	120.373 €
2006	399.016 €
2007	516.951 €
2008	566.531 €
2009	701.549 €
Haushaltsansatz 2010	590.000 €

Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte

Die Kreisverwaltung hat im Sommer 2010 den "Integrationsbericht für den Kreis Warendorf" vorgelegt.

In der ersten Phase des Projektes stand bis Anfang 2009 die Analyse der aktuellen Situation im

Vordergrund – Fragebögen, Interviews, Gruppengespräche und Datenrecherchen brachten wichtige Hinweise zur Lebenssituation von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Kreis Warendorf und vielfältige Anregungen zur zukünftigen Ausrichtung der Integrationsarbeit. Am 10. März 2009 fand unter großer Beteiligung der lokalen Vereine und Verbände die erste kreisweite Integrationskonferenz statt.

In der zweiten Projektphase bis Frühjahr 2010 wurden in vier Planungsgruppen mit Experten aus den Bereichen "Sprache", "Bildung", "Arbeit und Wirtschaft" und "Gesundheit und Sport" konkrete Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte erarbeitet. Eine Bürger-Planungsgruppe hat die Ergebnisse kritisch diskutiert und eigene Anregungen zum Integrationskonzept geben.

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger war ein Kernpunkt des Projektes. In allen 13 Städten und Gemeinden wurden Integrationsforen durchgeführt, um die Menschen vor Ort mit einzubeziehen und ihre Anregungen aufzunehmen. Mehr als 2000 Bürgerinnen und Bürger haben an diesen Veranstaltungen teilgenommen.

Über 80 konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Integration wurden im Verlaufe dieses intensiven Diskussionsprozesses erarbeitet. Sie sind das Herzstück des Integrationsberichtes für den Kreis Warendorf, der am 02.07.2010 durch den Kreistag verabschiedet wurde.

In der sehr gut besuchten zweiten Integrationskonferenz am 05.07.2010 wurden die

Ergebnisse des Projektes und die Planungen für die zukünftige Integrationsarbeit vorgestellt.

Mit den Handlungsempfehlungen des Integrationsberichtes steht für die kommenden Jahre ein wichtiges Instrument zur Steuerung der Integrationsarbeit zur Verfügung. Die Koordination der Umsetzung erfolgt durch die Sozialplanung. Das Thema Integration wurde dauerhaft als Querschnittsaufgabe verankert - die einzelnen Maßnahmen werden von den zuständigen Fachämtern konzipiert und durchgeführt. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den Themenbereichen Bildung und Sprachförderung.

Der zweijährige Planungsprozess wurde von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) begleitet und fachlich durch das Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien der Universität Osnabrück (IMIS) unterstützt.

Das Land NRW hat für die Umsetzung der beiden Projektphasen im Rahmen des Förder-Programms "KOMM-IN NRW - Innovation in der kommunalen Integrationsarbeit" insgesamt 115.000 € bewilligt.

Das Regionale Bildungsbüro führt bis Januar 2011 ein weiteres KOMM-IN-Projekt durch. Ziel ist die Erarbeitung eines Gesamtkonzepts zur Sprachförderung in der Grundschule und mit weiteren Partnern.

Investitionsprogramm für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren

Am 18. Oktober 2007 haben Bund und Länder die Verwaltungsvereinfachung Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2008 – 2013" unterzeichnet.

Grundlage dieser Vereinbarung ist die Verständigung zwischen Bund, Ländern und Kommunen, die Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) ausgerichtet an einem bundesweit durchschnittlichen Bedarf für 35 % der Kinder unter drei Jahren bis 2013 auszubauen.

Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dies im Jahr 2013 rd. 144.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren.

Mit dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat die Landesregierung die Voraussetzungen für den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren geschaffen.

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration hat am 09.05.2008 die "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren" erlassen und somit eine weitere Grundlage für die Förderung geschaffen.

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen, die zwischen dem 18.10.2007 und dem 31.12.2013 durchgeführt und abgeschlossen werden und zur Schaffung neuer Plätze für Kinder unter drei Jahren dienen.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen sind auf folgende Höchstbeträge pro Platz begrenzt:

- Neubaumaßnahmen inkl. Ersteinrichtung 20.000,00 €
- Aus-/Umbaumaßnahmen 8.500,00 €
- Ausstattungsmaßnahmen von geeigneten Räumen 3.500,00 €.

Es handelt sich hier um eine Anteilsfinanzierung von 90 %.

Der Eigenanteil von 10 % soll von den Trägern übernommen werden. Der Landkreistag NRW sowie das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration bestätigt die Praxis entsprechend.

Im Bereich der Kindertagespflege werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Tagespflegeperson, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrages nach § 23 SGB VIII dienen, gefördert. Ebenso sind die Ausstattung der Räume mit altersgerechten Lehr-, Lern- und Sportmitteln sowie entsprechendem Spielzeug förderungsfähig. Die Pauschale beträgt einmalig pro Kindertagespflegestelle 500,00 € pro Kind (Höchstbetrag 2.500,00 €).

Hierbei handelt es sich um eine Festbetragsfinanzierung ohne Eigenanteil.

Der Kreis Warendorf leitet als Zuwendungsempfänger die Fördergelder zur Erfüllung des Zweckes an die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. an die Tagespflegepersonen weiter.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat alle Träger von Tageseinrichtungen sowie die Tagespflegepersonen über dieses Investitionsprogramm umfangreich informiert.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seinen Sitzungen am 27.08.2008, am 25.05.2009 und am 14.06.2010 insgesamt 134 Förderanträge befürwortet. Der aktuelle Stand (16.07.2010) dieser Investitionsmaßnahmen stellt sich wie folgt dar:

	Anträge	beantragte Zuwendung (ohne Trägeranteil)	Bewilligungs- summe	Mittelabrufe
Antragsjahre 2008/2009				
Kindertageseinrichtungen	46	6.127.635,49 €	6.057.478,00 €	4.272.022,00 €
- davon Neubau	29	5.661.722,00 €	5.602.849,00 €	3.855.815,00 €
- davon Aus- und Umbau	10	333.801,64 €	325.769,00 €	287.347,00 €
- davon Ausstattungsmaßn.	7	132.111,85 €	128.860,00 €	128.860,00 €
Tagespflegepersonen	31	27.986,52 €	25.942,00 €	24.454,49 €
Antragsjahr 2010				
Kindertageseinrichtungen	27	3.228.135,86 €	2.476.110,00 €	625.324,00 €
- davon Neubau	17	2.610.199,93 €	2.367.082,00 €	585.629,00 €
- davon Aus- und Umbau	9	567.535,93 €	274.629,00 €	39.695,00 €
- davon Ausstattungsmaßn.	1	50.400,00 €	50.400,00 €	0,00 €
Tagespflegepersonen	14	10.927,00 €	9.077,00 €	1.407,00 €
Antragsjahr 2011				
Kindertageseinrichtungen	0	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Tagespflegepersonen	16	16.549,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	134	9.411.233,87 €	8.568.607,00 €	4.923.207,49 €

Mit diesen Investitionsmaßnahmen ist das angestrebte Ziel, flächendeckend die U3-Versorgung auf 35 % auszubauen, noch nicht vollständig erreicht. Vielmehr sind noch weitere Investitionsmaßnahmen erforderlich.

Bereits zum kommenden Kindergartenjahr wird eine Versorgungsquote von 23,2 % angestrebt. Bis Ende 2013 wird für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien ein Bedarf von 990 Plätzen gesehen. Dies entspricht einer Versorgungsquote von 36 %.

Nachstehende Übersicht verdeutlicht die geplanten Ausbaustufen.

Kindergartenjahr	Versorgungsquote
2008/2009	16 %
2009/2010	23 %
2010/2011	28 %
2011/2012	31 %
2012/2013	36 %

Die Berechnung der Versorgungsquote basiert auf der Prognose der Kinderzahlen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen (LDS).

Jugendarbeit

Die Jugendarbeit des Kreises Warendorf wird in Regionalbezirken – analog zu den Bezirken des Allgemeinen Sozialen Dienstes – wahrgenommen. Dabei sind die drei Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger in ihrem Bezirk für alle Aufgaben der Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz zuständig. Auf diese Weise können vor Ort die Kontakte intensiviert werden und genauere Kenntnisse über die Lebenslagen junger Menschen gewonnen werden.

Über die Aufgaben im Bezirk hinaus nehmen die Fachkräfte spezielle Schwerpunktaufgaben wahr (beispielsweise in den Aufgabenfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Kooperation von Jugendhilfe und Schule).

Besonderes Augenmerk bei der Ausführung aller Aufgaben der Jugendarbeit gilt der

Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Interessen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen im Sinne einer Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien leistet in mehrfacher Hinsicht einen Beitrag zur Jugendarbeit:

- durch die Förderung der Arbeit der Jugendverbände und –vereine auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendarbeit,
- durch die Förderung von offenen und mobilen Formen der Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher und ehrenamtlicher Trägerschaft,
- durch die Förderung von Projekten in Schulen in Kooperation mit der Jugendhilfe,
- durch die Veranstaltung eigener Aktivitäten – auch in Kooperation mit örtlichen Vereinen, Verbänden und Institutionen – im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,
- durch die Entwicklung, Koordinierung und Förderung von Projekten für benachteiligte Jugendliche.

Aufwand für das Jahr:

2005	37.568 €
2006	45.354 €
2007	66.089 €
2008	99.135 €
2009	110.553 €
Haushaltsansatz 2010	143.500 €

Jugendschutz

Der junge Mensch hat Anspruch auf Förderung seiner Entwicklung. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Kinder und Jugendliche beim Aufwachsen zu begleiten und sie vor negativen Einflüssen, die ihre Entwicklung beeinträchtigen könnten, zu schützen.

Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken.

Besondere Schwerpunkte sind z. Zt.:

- die Alkoholprävention (flächendeckendes Projekt für die Jahrgangsstufen 7 und 8)
- der Jugendmedienschutz (flächendeckendes Angebot für Eltern zum Thema Internet)

Weitere wichtige Aufgabe des Jugendschutzes ist die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Multiplikatoren und Multiplikatorinnen.

Aufwand für das Jahr:

2005	2.504 €
2006	4.530 €
2007	15.107 €
2008	26.070 €
2009	25.443 €
Haushaltsansatz 2010	25.000 €

Jugendsozialarbeit

Junge Menschen, die besonderen sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen unterliegen, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Diese Unterstützung bezieht sich auf die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration.

Fachlich ist das Feld der Jugendsozialarbeit um die Arbeitsform der Schulsozialarbeit zu ergänzen. Bereits im Kontext Schule werden sehr frühzeitig besondere Probleme und Fragestellungen junger Menschen deutlich. Schule und Jugendhilfe müssen hier eng und intensiv kooperieren. Formen der Zusammenarbeit sind:

- Projektarbeit
- Gruppenarbeit
- Erfahrungsaustausch und gemeinsame Maßnahmenplanung der Fachkräfte.

Die im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel werden zur Durchführung individueller Maßnahmen zur Integration benachteiligter junger Menschen und als Fördermittel für Projekte und Gruppenarbeit an Schulen verwendet.

	Aufwand 2005	Aufwand 2006	Aufwand 2007	Aufwand 2008	Aufwand 2009	Ansatz 2010
Schulsozialarbeit	7.185 €	4.530 €	5.251 €	6.090 €	5.036 €	7.500 €
Jugendsozialarbeit	20.914 €	13.279 €	17.371 €	58.198 €	..99.254 €	80.000 €
Gesamt	28.099 €	22.339 €	22.622 €	64.288 €	104.290 €	87.500 €

Kindertagespflege und Spielgruppen

Förderung der Kindertagespflege

Am 01.01.2009 ist das Kinderförderungsgesetz – KiföG – in Kraft getreten. Ein wesentlicher Schwerpunkt des KiföG betrifft den Bereich der Kindertagespflege. Mit den vorgenommenen Änderungen setzt der Gesetzgeber weitere Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege. Ziel ist es, diesen wichtigen Bereich der Kindertagesbetreuung auszubauen und zu professionalisieren. Damit verbunden ist die gesetzliche Forderung nach einer leistungsgerechten Ausgestaltung der Förderleistung. In der Gesetzesbegründung heißt es: „Es ist insbesondere erforderlich, die Kindertagespflege zu einem Berufsbild weiter zu entwickeln, das für Eltern, Kinder und Tagespflegepersonen attraktiv ist. Durch die fachlich notwendige und geeignete finanzielle Rahmenbedingungen soll die Gewähr dafür gegeben werden, dass qualifiziertes Personal für diese verantwortungsvolle Aufgabe gewonnen werden kann.“

Mit dem KiföG sind folgende Änderungen für die Kindertagespflege verbunden

1. Ausbau der Qualifikation
2. Leistungsgerechte Bezahlung
3. hälftige Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
4. hälftige Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Alterssicherung

Parallel zur Änderung des SGB VIII haben sich die steuerlichen Regelungen für die

Tagespflegepersonen verändert. Mit Beginn des Jahres 2009 unterliegen auch die Förderleistungen der öffentlichen Jugendhilfeträger der Steuerpflicht, wobei die Erstattungen des Jugendamtes zu den Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus können die Tagespflegepersonen pro Kind, das in eigenen oder angemieteten Räumen betreut wird, eine monatliche Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 300 € (Betreuung für mindestens 8 Stunden an 5 Tagen in der Woche) pro Kind von den erzielten Einnahmen in Abzug bringen.

Mit der Steuerpflicht unterliegen alle erzielten Einnahmen auch der Sozialversicherungspflicht. Hierbei ist die Höhe des erzielten Gewinns von Bedeutung. Sofern die Tagespflegepersonen einen geringeren monatlichen Gewinn als 360 € erzielen, können sie auch weiterhin in der Familienversicherung mit versichert sein. In allen anderen Fällen sind sie kranken- und pflegeversicherungspflichtig. Ausgehend von der Mindestbemessungsgrenze von 840 € ist mit einem Beitrag in Höhe von 140 € zu rechnen. Sofern das Einkommen über dieser Grenze liegt, kann sich ein höherer Beitrag ergeben.

Eine Rentenversicherungspflicht liegt dann vor, wenn das zu versteuernde Einkommen regelmäßig höher als 400 € ist. Es gilt dann ein Beitragssatz von 19,9 % des Einkommens.

Diese Änderungen bedeuten für eine Vielzahl von Tagespflegepersonen deutliche finanzielle Einbußen. Aus diesem Grunde hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien in seiner Sitzung am 09.03.2009 mit Wirkung vom 01.01.2009 neue Richtlinien zur Finanzierung der Tagespflege beschlossen.

Die finanzielle Leistung an die Tagespflegepersonen durch das AKJF besteht aus folgenden Einzelleistungen:

- Förderbetrag einschließlich Sachaufwand
- Unfallversicherung, nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung
- Rentenversicherung, hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson

Die Höhe des Förderbetrages richtet sich nach der Qualifikation der Tagespflegeperson und kann maximal 5,00 € pro Kind und Stunde betragen.

Aufwendungen für Unfall-, Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung für Tagespflegepersonen im Tagespflegepool

Tagespflegepersonen, die ausschließlich zur Vermittlung durch das AKJF und den Zusammenschlüssen zur Verfügung stehen, erhalten die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer Unfallversicherung sowie einen angemessenen Beitrag zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Den Betreuungspersonen, die dem Tagespflegepool angehören, werden diese Aufwendungen auch für einen Zeitraum von drei Monaten erstattet, in denen keine Betreuung erfolgt.

Aufwand für das Jahr:

2005	93.814 €
2006	221.130 €
2007	386.426 €
2008	457.585 €
2009	808.653 €
Haushaltsansatz 2010	1.100.000 €

Förderung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen

Nach § 23 Abs. 4 SGB VIII sollen Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen beraten und unterstützt werden. Die Unterstützung umfasst sowohl die Initiative zur Gründung solcher Zusammenschlüsse als auch ihre finanzielle Förderung.

Aufwand für das Jahr:

2005	5.100 €
2006	6.375 €
2007	6.512 €
2008	7.000 €
2009	0 €
Haushaltsansatz 2010	0 €

Im Rahmen des Aktionsprogramms "Kindertagespflege" hat der Kreis Warendorf die Beratung, Vermittlung und Betreuung von Kindertagespflegern an Familienzentren übertragen. Die noch bestehenden Tagespflegevereine kooperieren eng mit den Familienzentren.

Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen nach § 25 SGB VIII beraten und unterstützt werden. Zu diesen Initiativen gehören unter anderem Spielstuben, Spielgruppen und Krabbelgruppen.

In der Sitzung am 25.02.2002 hat der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien neue Richtlinien für die selbstorganisierte Förderung von Kindern beschlossen.

Nach den neuen Richtlinien beträgt die Förderung je belegtem Platz 935 € jährlich. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Aufwand für das Jahr:

2005	343.269 €
2006	331.801 €
2007	179.846 €
2008	281.378 €
2009	272.783 €
Haushaltsansatz 2010	250.000 €

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst des Gesundheitsamtes untersucht und berät unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben regelmäßig besondere Zielgruppen unter den Kindern und Jugendlichen mit ihren Familien:

Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und Schulen, am Übergang vom vorschulischen zum schulischen Leben, an der Schwelle zum Berufsleben, Kinder und ihre Familien mit einem besonderen Bedarf an sozialmedizinischer Fürsorge und Gesundheitsaufklärung, behinderte Kinder und Jugendliche.

Ärztinnen für Kinder- und Jugendmedizin und in dieser Fachrichtung erfahrene Ärztinnen bilden zusammen mit Kinderkrankenschwestern und Arzthelferinnen 6 regional zuständige Teams. Sie untersuchen die Kinder und Jugendlichen vor Ort in ihren Tageseinrichtungen und Schulen sowie in den 3 Dienststellen Ahlen, Beckum und Warendorf.

Sprechstunden in vorschulischen Kindertageseinrichtungen

richten sich an Kinder mit gesundheitlichen Risiken oder Entwicklungsauffälligkeiten, bei denen Eltern oder Erzieherinnen und Erzieher Fragen zu Fördermöglichkeiten, zur gesundheitlichen Betreuung oder zur späteren Schulfähigkeit haben. Im Jahr 2009 nutzten 698 Kinder und ihre Eltern das Sprechstundenangebot in ihrer Tageseinrichtung.

Schulanfängeruntersuchungen

erreichen durch gesetzliche Verpflichtung alle Kinder vor ihrer Einschulung. Die schulärztlichen Teams untersuchen, ob die wichtigsten gesundheitlichen Voraussetzungen für den späteren Lernerfolg erreicht sind. Sie berücksichtigen neben der körperlichen Gesundheit besonders die Bereiche Sehen und Hören, Motorik, Wahrnehmung, Sprache.

Die Untersuchungsergebnisse werden nach einem standardisierten Verfahren erfasst und können bevölkerungsmedizinisch ausgewertet werden. Im Jahr 2009 wurden 3109 Schulanfänger untersucht.

Schulärztliche Sprechstunden

Berufsbezogene Untersuchungen vor der Schulentlassung werden an den Hauptschulen und an den Förderschulen "Lernen" und "Emotionale/Soziale Entwicklung" in Kooperation mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit angeboten. Schülerinnen und Schüler im 9. Schuljahr erhalten einen Gesundheits-Check und eine Beratung zu gesundheitlichen Aspekten ihrer Berufswahl.

An der Gesamtschule Ahlen und an den Förderschulen für körperliche/motorische und

geistige Entwicklung wurden offene schulärztliche Sprechstunden eingerichtet.

Im Jahr 2009 ließen sich 698 Schülerinnen und Schüler in den schulärztlichen Sprechstunden untersuchen und beraten.

Behindertenfürsorge und Gutachtenwesen

Die Kinder- und Jugendärztinnen untersuchen behinderte und entwicklungsgefährdete Kinder aller Altersgruppen nicht nur bei den o.g. Regeluntersuchungen. Bei besonderen Fragen erstellen sie nach einer umfassenden sozialpädiatrischen Untersuchung und Beratung medizinische Gutachten und Stellungnahmen:

- vor Leistungen des Kreises wie heilpädagogische Frühförderung, Motherapie, Schulbegleitung und sonstigen Leistungen nach dem SGB XII
- vor Aufnahme in einen heilpädagogischen Kindergarten
- vor einer teilstationären oder stationären Betreuungsmaßnahme
- bei der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs; hier werden Weichen für die Schullaufbahn gestellt und medizinische Ursachen für etwaige Lernstörungen erfasst
- nach dem Schwerbehindertenrecht als neue Aufgabe seit 2008

Behinderte Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule besuchen, werden in schulärztlichen Sprechstunden in ihrer Schule betreut.

Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst

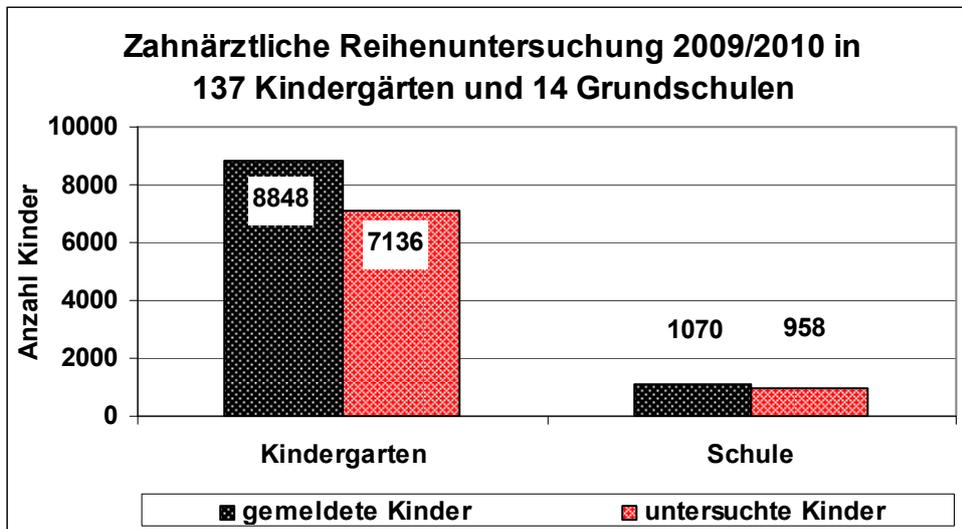
Der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst des Gesundheitsamtes untersucht und berät unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben Kinder in Kindergärten und Schulen im Kreis Warendorf.

Die Teilnahme an den zahnärztlichen Untersuchungen zur Früherkennung von Zahnschäden und sonstigen behandlungsbedürftigen Erkrankungen im Mund einschließlich Kiefer- und Zahnfehlstellungen wurden 2009/2010 insgesamt 8848 Kindergartenkindern und 806 Schulkindern der Klassen 2 und 4 angeboten.

Die für die Eltern kostenlose Untersuchung wurde in 137 Kindergärten von 7136 (80,7 %) Kindergartenkindern und in 8 Grundschulen von 708 (87,8 %) Schulkindern wahrgenommen.

Zusätzlich hat der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst 2009/2010 im Rahmen der epidemiologischen Begleituntersuchung nach § 21 SGB V in 6 per Stichprobe ausgewählten Grundschulen 250 von 264 Kindern der 1. Klasse untersucht.

Wurden bei den Untersuchungen Schäden an den Zähnen oder Kieferfehlstellungen festgestellt, erhielten die Eltern eine schriftliche Mitteilung. Auch wenn keine Behandlungsbedürftigkeit bestand oder ein Kind nicht untersucht wurde, sind die Eltern benachrichtigt worden.



Kommunale Gesundheitskonferenz des Kreises Warendorf

Alle Kreise und kreisfreien Städte sind nach Einführung des Gesetzes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG) vom 25.11.1997 verpflichtet, eine Kommunale Gesundheitskonferenz (KGK) mit zugehöriger Geschäftsstelle im Gesundheitsamt einzurichten.

Die Gesundheitskonferenz des Kreises Warendorf wurde im Jahr 1999 vom Kreistag einberufen und berät in Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene. Es wirken Vertreter aus zuständigen Institutionen der gesundheitlichen Versorgung, der Gesundheitsförderung sowie Mitglieder der im Sozialausschuss vertretenden Fraktionen mit. Gemeinsam beraten sie Probleme und erarbeiten Handlungsempfehlungen. Ziel ist es, eine wirksame, dauerhafte und koordinierte Präventionsstrategie auf Kreisebene zu entwickeln und umzusetzen. Die KGK tagt einmal jährlich.

In der letzten KGK am 29.09.2010 wurde der Bereich Umweltgesundheit aufgegriffen. Schwerpunktmäßig wurde das Thema Trinkwasser und Landwirtschaft behandelt. Erstmals fand die KGK Sitzung dazu in den Räumlichkeiten des Wasserwerkes Vohren statt.

Kommunale Pflegeplanung

Mit der Einführung des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) im Jahr 1994 wurde der individuelle Anspruch auf finanzielle oder sachliche Pflegeleistungen für die Versicherten gewährleistet. In Verbindung mit diesem Gesetz haben die Länder die Verantwortung für die Infrastruktur an Diensten und Einrichtungen der Pflege zu regeln. Das Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen (PfG NW) verpflichtete bis 2003 die Kreise und kreisfreien Städte zur kommunalen Pflegebedarfsplanung.

Mit der Novellierung des Landespflegegesetzes im August 2003 entfiel die Pflegebedarfsplanung.

Im Zuge der Kommunalen Pflegeplanung hat der Kreis Warendorf seitdem die Aufgabe zu prüfen, ob ein qualitativ und quantitativ ausreichendes und wirtschaftliches Angebot an Pflegeeinrichtungen zur Verfügung steht. Weiterhin sollen gegebenenfalls die Maßnahmen aufgezeigt werden, die zur Sicherung und Weiterentwicklung des örtlichen Hilfeangebotes ergriffen werden müssen.

Mit der Novellierung des Landespflegegesetzes wurde dem Kreis Warendorf auch die Aufgabe zur Überprüfung der Voraussetzungen zur Förderung der Investitionskosten übertragen. Hierzu zählen definierte Qualitätsanforderungen an konzeptionelle Ausrichtung, Größe, Standort und Raumangebot, die eine neue Pflegeeinrichtung erfüllen muss.

Mit Stand 01.07.2010 werden in den 29 vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreisgebiet 2173 Pflegeplätze bereitgestellt. Darüber hinaus halten drei Einrichtungen der Behindertenhilfe insgesamt 128 vollstationäre Pflegeplätze nach SGB XI vor. Die Zahl der Dauer-Kurzzeitpflegeplätze beträgt 35, die Zahl der eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze 140; davon befinden sich 8 Plätze in Einrichtungen der Behindertenhilfe. In 4 Einrichtungen wird Tagespflege angeboten; dort stehen 49 Tagespflegeplätze zur Verfügung. Im Kreisgebiet sind 32 ambulante Pflegedienste tätig.

Ziel der Kommunalen Pflegeplanung wird es in den kommenden Jahren sein, eine ausgewogene Entwicklung aller Bereiche der Pflegeinfrastruktur zu unterstützen. Dazu zählt vor allem auch der komplementäre und ambulante Bereich, um den Pflegebedürftigen einen möglichst langen Verbleib in der eigenen Wohnung zu ermöglichen.

Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke

Auf Beschluss des Kreistages vom 11.12.1998 wurde 1999 in Warendorf eine Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch Kranke (KUB) eingerichtet. Die Kontakt- und Beratungsstelle ist Teil des Angebotes des Sozialpsychiatrischen Dienstes.

Entsprechend den Empfehlungen der Expertenkommission der Bundesregierung handelt es sich bei der Kontakt- und Beratungsstelle um ein offenes Angebot für erwachsene psychisch Kranke als niedrighschwellige Anlaufsstelle mit regelmäßigen Öffnungszeiten auch am Wochenende. Die Kontakt- und Beratungsstelle stellt eine Nahtstelle zwischen den ambulanten und (teil-)stationären Angeboten dar; es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der stationären oder teilstationären Versorgung und den Anbietern anderer komplementärer Angebote wie Betreutem Wohnen, Tagesstätte und Werkstatt für psychisch Kranke.

Die Angebote werden gut angenommen, so fanden im Jahr 2009 1710 Klientenkontakte statt. Viele Menschen kommen regelmäßig zu den offenen Angeboten wie Frühstückstreff und Café, andere nutzen die speziellen Angebote wie die Bela-Gruppe (Bewegung/ Ernährung/ Lernen/ Akzeptieren), Gruppe U 35, Kochgruppe, Gymnastik- und Wandergruppe.

Die Räumlichkeiten in der Kontakt- und Beratungsstelle werden auch wöchentlich vom Patientenclub genutzt und für die Angehörigengruppe, die einmal im Monat stattfindet und von 10-12 Angehörigen wahrgenommen wird.

Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz

Empfänger von Unterhaltshilfe nach dem LAG erhalten im Falle der Krankheit ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschl. Zahnersatz, Arzneien pp. sowie Krankenhausbehandlung nach Art, Form und Maß der Leistungen nach dem SGB XII.

Bis 2004 haben die Träger der Sozialhilfe die entstehenden Aufwendungen zu 100 % getragen und 25 % wurden dem Kreis vom Bund erstattet. Ab 01.01.2005 obliegt die Krankenversorgung nach dem LAG nicht mehr den Trägern der Sozialhilfe, sondern der durch das Bundesausgleichsamt beauftragten AOK Sachsen-Anhalt. Es erfolgt nun eine unmittelbare Erstattung des jeweiligen Anteils durch Kreis (75 %) und Bund (25 %) an die AOK Sachsen-Anhalt.

Dem Kreis Warendorf sind in den letzten Jahren für die Krankenversorgung nach dem LAG Aufwendungen in folgender Höhe entstanden:

	Aufwand
2005	101.643 €
2006	137.973 €
2007	93.990 €
2008	76.314 €
2009	72.235 €

Haushaltsansatz 2010: 100.000 €

Kreispflegekonferenz

Nach dem zum 01.07.1996 in Kraft getretenen Landespflegegesetz haben die Kreise und kreisfreien Städte Pflegekonferenzen einzurichten und deren Geschäftsführung zu übernehmen.

Aufgabe der Kreispflegekonferenz ist die Mitwirkung bei der Sicherung und qualitativen Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur einschließlich der notwendigen komplementären Hilfen im Kreis Warendorf und bei der Pflegeplanung.

Mitglieder der Pflegekonferenz sind nach der gesetzlichen Bestimmung neben dem Kreis Vertreterinnen und Vertreter von Pflegeeinrichtungen und deren Heimbeiräte, der Pflegekassen und der Medizinischen Dienste der Krankenversicherungen, der kommunalen Seniorenvertretung und der Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Selbsthilfegruppen Pflegebedürftiger, Behinderter und chronisch Kranker. Darüber hinaus hat der Kreis Warendorf Vertreterinnen und Vertreter der Krankenhäuser, der Koordinierungsstelle Ambulanter Angebote Ahlen (KAA), des Fachseminars für Altenpflege des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V. und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hinzugezogen.

Die letzte Sitzung der Pflegekonferenz im Kreis Warendorf hat am 22.03.2010 im Kreishaus in Warendorf stattgefunden.

Wesentliche Beratungspunkte waren die Einrichtung der Pflegestützpunkte im Kreis

Warendorf, der Erfahrungsbericht der Heimaufsicht sowie ein Tätigkeitsbericht der Sozialplanerin.

Die nächste Pflegekonferenz wird voraussichtlich im Frühjahr 2011 tagen.

Landesprogramm "Jugend in Arbeit plus"

Das Programm „Jugend in Arbeit plus“ des Landes NRW hat sich als ein wirkungsvolles Instrument zur Integration benachteiligter Jugendlicher in den ersten Arbeitsmarkt bewährt.

Die Beratung der Jugendlichen wird mit Mitteln des Landes und der Europäischen Union gefördert. Die Beratung der Jugendlichen erfolgt durch 5 Beratungsinstitutionen. Die Abrechnung der Landeszuwendungen erfolgt durch den Kreis.

In den vergangenen Jahren wurden folgende Beträge für Beratungsleistungen gezahlt:

2005	173.431 €
2006	92.200 €
2007	103.900 €
2008	52.550 €
2009	107.900 €
Hanshaltsansatz 2010	50.000 €

Lokale Netzwerke Frühe Hilfe und Schutz

Die frühe Förderung für Kinder und gut erreichbare und umfassende Hilfe für Familien mit (kleinen) Kindern stehen im Vordergrund der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz im Kreis Warendorf.

Dazu bilden die Fachkräfte der unterschiedlichen Berufsgruppen aus Jugendhilfe, Schule und Gesundheitswesen Netzwerke in den Städten und Gemeinden. Das Ziel: gemeinsam die Angebote für Familien und Kinder zu optimieren und Sorge dafür zu tragen, dass die Angebote die Familien erreichen und von ihnen angenommen werden. Das Wohl der Kinder steht bei dieser - in gemeinsamer Verantwortung der Städte und Gemeinden und des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien liegenden – Aufgabe immer im Mittelpunkt.

Grundüberlegung für die Vernetzung der verschiedenen Berufsgruppen ist: Wenn sich die Fachkräfte "rund ums Kind" kennen und miteinander statt nebeneinander arbeiten, können Förderung, Frühe Hilfe und Schutz für alle Beteiligten schneller und effizienter wirksam werden.

Das zunächst bis Herbst 2011 angelegte Projektvorhaben wird dabei schrittweise in den 10 Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien umgesetzt. Im Herbst 2009 wurde mit der Umsetzung des Projektes begonnen und in Ennigerloh bereits das erste Netzwerk gegründet. Parallel dazu wurde mit der Vorbereitung für weitere Netzwerke begonnen und die Konzeption fortgeschrieben.

Bereits bestehende Netzwerkstrukturen auf lokaler Ebene sind eine wichtige Basis für den Aufbau der Lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und Schutz. So entsteht keine neue Parallelstruktur – vielmehr können sich bestehende Strukturen im Projektverlauf entwickeln und erweitern. In der konkreten Ausgestaltung der lokalen Netzwerke

zeigt sich daher auch der eigenständige und individuelle Charakter der jeweiligen Kommune.

Ort	Auftakt Netzwerk	Anzahl erreichte Fachkräfte ca.
Beelen	27.04.2010	30
Drensteinfurt	26.05.2010	40
Ennigerloh	30.09.2009	60
Everswinkel	In Vorbereitung	30
Ostbevern	In Vorbereitung	40
Sassenberg	In Vorbereitung	30
Sendenhorst	In Vorbereitung	40
Telgte	03.03.2010	40
Wadersloh	In Vorbereitung	30
Warendorf	16.06.2010	90

Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken (Jugendgerichtshilfe).

Die Mitwirkung bezieht sich nicht nur auf Jugendliche (ab 14 Jahre), sondern auch auf junge Erwachsene, soweit sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie bringt die erzieherischen und fürsorgerischen Gesichtspunkte in das Verfahren der Jugendgerichte ein. Sie unterstützt zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Umwelt, Entwicklung und Persönlichkeit des Jugendlichen und Heranwachsenden, wozu auch die Teilnahme an der Hauptverhandlung und ein Vorschlag zur Urteilsfindung gehören. Darüber hinaus wird der Jugendliche/junge Volljährige nachgehend begleitet, z. B. im Zusammenhang mit der Durchführung einer

Arbeitsaufgabe oder einer weiteren erzieherischen Betreuung.

Zunehmende Bedeutung behält das vorgerichtliche Verfahren der Diversion (Umleitung) im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft. Minderschwere Straftaten werden hier, wenn das Geständnis des jugendlichen Täters vorliegt, im Vorfeld gesüht, z. B. durch Ableistung einer Auflage oder durch einen Täter-Opfer-Ausgleich.

In den Jahren 1999/2000 wurde durch Zusammenwirken von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und unter Beteiligung von Staatsanwaltschaft und Jugendrichtern ein umfangreiches Rahmenkonzept als fachliche Grundlage erarbeitet. Als weiteres Ergebnis dieser Arbeitsgemeinschaft ist die Fachstelle Täter-Opfer-Ausgleich zu sehen, die ab 01.01.2000 ihre Arbeit aufgenommen hat. Träger ist nunmehr:

- der SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste im Kreis Warendorf e.V.

Sitz der Einrichtung ist Kirchstraße 5, 48231 Warendorf.

Die Fachstelle wurde im Jahr 2009 insgesamt 26 Mal in Anspruch genommen. Hiervon wurde in 15 Fällen ein Täter-Opfer-Ausgleich erfolgreich durchgeführt. In 6 Fällen kam aus unterschiedlichen Gründen der Täter-Opfer-Ausgleich nicht zustande, u.a. weil sowohl Täter als auch Opfer zum Ausgleich nicht bereit waren.

Angestrebt wird, die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleiches im Jahre 2010 weiterhin nicht nur zu nutzen, sondern - dort wo es geht - weiterhin auszubauen und intensiver in Anspruch zu nehmen.

Die Tätigkeit der freien Träger im Rahmen der Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz ist vertraglich geregelt.

Jugendgerichtsverfahren:

Stand	Fallzahlen
31.12.2005	864
31.12.2006	797
31.12.2007	865
31.12.2008	795
31.12.2009	778

Aufwand für das Jahr:

2005	167.669 €
2006	154.421 €
2007	176.627 €
2008	281.378 €
2009	135.121 €
Haushaltsansatz 2010	160.000 €

Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten / Warendorfer Praxis

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Familiengericht mitzuwirken. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist jeweils vor Entscheidungen der Gerichte anzuhören.

Im Rahmen der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren stehen im Mittelpunkt die Regelung der

elterlichen Sorge bei Getrenntleben und/oder bei Scheidung sowie die Regelung des Umgangs des nicht sorgeberechtigten Elternteils mit seinem Kind. Mit den am 01. September 2009 in Kraft getretenen „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG), erfolgte eine Neuordnung des familiengerichtlichen Verfahrens. Insbesondere für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung ergaben sich weitreichende Änderungen.

Neben der Beschleunigung von Verfahren über das Umgangs und Sorgerecht, steht die Förderung gerichtlicher und außergerichtlicher Streitschlichtung im Vordergrund.

Es ist Ziel des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien, die Trennungsfolgen für die Beteiligten (insbesondere für die Kinder) so wenig belastend wie möglich zu halten und zu gestalten. Gleichzeitig sollen die personensorgeberechtigten Eltern motiviert und befähigt werden, die gemeinsame Elternverantwortung zu übernehmen und im Interesse ihrer Kinder auszuüben.

Um eine möglichst einheitliche außergerichtliche und gerichtliche Handhabung zu erzielen, hat sich eine Arbeitsgruppe aus Jugendämtern, Familiengerichten, Rechtsanwälten, Verfahrenspflegern sowie Beratungs- und Hilfestellen zusammengefunden und eine Kooperationsform, die sogenannte "Warendorfer Praxis" entwickelt. Dabei wurden die Verfahrensänderungen aufgenommen, die durch die Reform des FamFG im Jahr 2009 vorgegeben waren.

Ziel der Warendorfer Praxis ist es, in einem beschleunigten Verfahren bei den

Familiengerichten, am Wohl der Kinder orientiert, möglichst einvernehmliche Lösungen zur Umgangsregelung zu finden. Hierbei sind vor allem die Elemente der vorgerichtlichen Beratung stärker in den Blick zu nehmen oder im familiengerichtlichen Verfahren darauf hinzuwirken, dass eine möglichst einvernehmliche Lösung erzielt wird. Hier ist eine enge Vernetzung der am Verfahren beteiligten Institutionen und Einrichtungen zu erzielen.

Die Beratungsaufgaben werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien sowie von den Beratungseinrichtungen wie dem Sozialdienst Kath. Frauen e.V oder dem Beratungszentrum für Alleinerziehende wahrgenommen.

Stand	Fallzahlen
31.12.2005	370
31.12.2006	357
31.12.2007	360
31.12.2008	396
31.12.2009	447

Aufwand für das Jahr:

2005	34.160 €
2006	12.682 €
2007	21.621 €
2008	57.089 €
2009	91.682 €
Haushaltsansatz 2010	42.000 €

Pflegestützpunkte

Im März 2008 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der

Pflegeversicherung (PfVG) beschlossen. Als zukünftiges Organisationsprinzip soll die integrierte wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen mit wettbewerbsneutralen Pflegestützpunkten etabliert werden. Ziel dieses Vorhabens ist es, die Angebote für Pflegebedürftige besser aufeinander abzustimmen, zu vernetzen und im Rahmen eines Gesamtkonzeptes aus einer Hand anzubieten. Demzufolge wird nach der neuen Bestimmung des § 92 c SGB XI den Pflege- und Krankenkassen sowie den Kommunen aufgegeben, Verträge über die Einrichtung von Pflegestützpunkten zu schließen, soweit die jeweilige oberste Landesbehörde dies bestimmt.

Die nordrhein-westfälischen Landesverbände der Pflegekassen, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW sowie die kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens haben am 27.02.2009 eine Rahmenvereinbarung zur Errichtung von Pflegestützpunkten geschlossen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat anschließend eine Allgemeinverfügung zur Errichtung von Pflegestützpunkten die Kranken- und Pflegekassen erlassen, die zum 02.05.2009 in Kraft trat.

Im April 2009 wurden die Verhandlungen zwischen den Kranken- und Pflegekassen und dem Kreis Warendorf aufgenommen. Diese konnten zum Jahresende 2009 zu einem erfolgreichen Abschluss geführt werden. Nach der Akkreditierung durch das Landeszentrum für Pflegeberatung wurden drei Pflegestützpunkte im Kreis Warendorf am 01.04.2010 eröffnet. Die Pflegestützpunkte befinden sich in räumlich-organisatorischer Anbindung an die

AOK Westfalen-Lippe in Beckum, die Vereinigte IKK in Ahlen und die Kreisverwaltung in Warendorf.

Die Pflegestützpunkte

- bilden das gemeinsame Dach von Pflege- und Krankenkassen sowie Sozialhilfeträger für die Beratung aus "einer Hand"
- informieren über alle sozialrechtlichen Fragen und Leistungen nach den verschiedenen Sozialgesetzbüchern
- helfen bei der Wahl des für den Einzelfall geeigneten Hilfs- und Unterstützungsangebotes
- händigen Informationsbroschüren und Antragsvordrucke aus
- geben Hilfestellung bei der Antragstellung
- erteilen Auskünfte zu Angeboten der Selbsthilfe und sonstigen ehrenamtlich tätigen Organisationen und Personen

Wie in der Rahmenvereinbarung vorgesehen, werden die Pflegestützpunkte mit je zwei Vollzeitstellen besetzt. Es erfolgt ein regelmäßiger Personalaustausch zwischen den Vereinbarungspartnern. Der Verein "Alter und Soziales e.V." übernimmt mit jeweils drei mal drei Stunden wöchentlich die kommunalen Präsenzzeiten in den Pflegestützpunkten in Ahlen und in Beckum. Das bewährte Clearingverfahren des Kreises zur Überprüfung der Heimnotwendigkeit bleibt in der bestehenden Form erhalten.

Pflegewohngeld

Seit Inkrafttreten des novellierten Landespflegegesetzes (PFG NW) am 01.08.2003 wird vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gem. § 12 PFG NW dann Pflegewohngeld gewährt, wenn das Einkommen und das Vermögen der Heimbewohner/-innen und ihrer nicht getrennt lebenden Ehegatten zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreicht. Die Vorschriften des 1. – 3. Abschnitt des 11. Kapitels des SGB XII und die §§ 25 ff. BVG zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und des Vermögens gelten entsprechend. Abweichend davon ist bei der Anrechnung des Einkommens des Heimbewohners ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich zu belassen. Die Gewährung von Pflegewohngeld darf zudem nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder Verwertung kleinerer Geldwerte in Höhe von bis zu 10.000 €. Für Heimbewohner mit der Pflegestufe 0 besteht kein Anspruch auf Pflegewohngeld; diese Personen zahlen die Investitionskosten selbst bzw. bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit der Sozialhilfeträger.

	<u>Aufwand</u>	<u>Hilfeempfänger</u>
2005	3.561.849 €	713
2006	3.765.870 €	758
2007	3.716.335 €	747
2008	3.994.600 €	727
2009:	4.692.964 €	774
Ansatz 2010	4.500.000 €	

Projekt "FIT" – Frühkindliches IntegrationsTraining

Hintergrund

Sprachkenntnisse sind eine wichtige Voraussetzung, um im Bildungssystem bestehen zu können.

Der hohe Anteil der Kinder im Kreis Warendorf, bei dem ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde (19 %), hat einen hohen Bedarf an Unterstützung. Dabei ist festzustellen, dass nicht nur Kinder mit einem Migrationshintergrund einen Sprachförderbedarf haben, sondern auch viele deutsche Kinder.

Erforderlich sind besondere Unterstützungsmaßnahmen sowohl für die betroffenen Kinder selbst als auch für das Personal in den Tageseinrichtungen, um den Mehrbedarf für die Kinder sicherzustellen.

Inhalt

Das Projekt "FIT" möchte ein auf die betroffenen Kinder abgestimmtes Konzept erarbeiten, das eine ganzheitliche Förderung der Kinder einschließt. Die Fördermaßnahmen setzen sich aus verschiedenen Bausteinen zusammen, die bereits z.T. über mehrere Jahre, von der Hauptstelle der RAAs (Regionale Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien) erprobt wurden. Bei der Umsetzung der Bausteine werden Mitarbeiter der RAA vor Ort behilflich sein.

Ein Baustein ist das Programm "Rucksack", das sowohl im Kindergarten als auch in der ersten Klasse der Grundschule eingesetzt werden soll. "Rucksack" zielt auf die Förderung der Muttersprachenkompetenz, auf die Förderung der deutschen Sprache und der

allgemeinen kindlichen Entwicklung ab. Dabei werden Mütter, Erzieherinnen und Erzieher Partner für die Sprachförderung der Kinder. Speziell die Mütter werden als Expertinnen für das Erlernen der Erstsprache angesprochen.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die Fördermaßnahmen sowohl im Kindergarten als auch in der Grundschule durchgeführt werden. Nur so ist eine nahtlose Förderung gewährleistet. Dazu werden die Erzieherinnen und Erzieher sowie die Lehrerinnen und Lehrer entsprechend qualifiziert.

Das Projekt "FIT" legt in der Elternbildung einen weiteren Schwerpunkt. Bedeutsam für den Erfolg der Maßnahmen ist die enge Zusammenarbeit mit den Eltern, häufig mit den Müttern. Dabei spielt die Aufklärung über die Erziehungsaufgaben der Eltern und die Grenzen der Kindergärten und Schulen eine wichtige Rolle. Nur wenn die Förderung im Elternhaus unterstützt und fortgeführt wird, können die Kinder ihre Defizite aufarbeiten und eine erfolgreiche Bildungslaufbahn einschlagen.

Der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule ist vor allem für Kinder mit Migrationshintergrund eine wichtige Schnittstelle, denn hier werden die Weichen für eine erfolgreiche Bildungskarriere gestellt. Um die Schnittstelle zwischen Kindergarten und Grundschule zu optimieren, sieht das Projekt "FIT" vor, ein abgestimmtes Übergangsmangement zwischen den beiden Instanzen zu entwickeln.

Stand der Umsetzung

Das Projekt "FIT – Frühkindliches Integrationstraining" wird für die Dauer von 3 Jahren in den Orten Beelen, Ennigerloh, Sassenberg, und Warendorf umgesetzt. Insgesamt werden 5 Kindergärten und 5 Ganztagsgrundschulen, hier FIT-Teams genannt, neben der Erarbeitung eines Übergangsmanagements spezifische Fördermaßnahmen für Kinder mit Migrationshintergrund umzusetzen.

Die Arbeit zur Umsetzung des FIT-Projektes wurde im September 2009 aufgenommen. Bisher fanden die Schultermine mit den Erzieherinnen/Erziehern und den Lehrerinnen und Lehrern statt. Ab dem Frühjahr beginnt der Aufbau der Elterngruppen sowie die Aufnahme der Sprachförderung in den Tageseinrichtungen. Mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 erfolgt die Einführung des Programms in den Grundschulen.

Um die Wirkung des Projektes überprüfen zu können, wird der Prozess von der Fachhochschule Münster evaluiert.

Finanzierung

Das Projekt wird von der Sparkasse Münsterland Ost und der Stiftung "Ein Herz für Kinder" finanziell unterstützt.

Gefördert von der



und der

Stiftung "Ein Herz für Kinder".

Schuldnerberatung

Bei unvorhersehbaren persönlichen Ereignissen (plötzliche Arbeitslosigkeit, schwere Erkrankung, Tod des Verdieners usw.), aber auch bei allmählich eintretender Verschuldung (unwirtschaftliches Konsumverhalten, Suchtkrankheiten) kann es bei Familien und Alleinstehenden zu finanziellen Schwierigkeiten kommen, weil das frei verfügbare Einkommen drastisch absinkt. Die Auswirkungen dieser Einkommenseinbußen führen oft zu Konfliktsituationen. Dies gilt insbesondere dann, wenn im Vertrauen auf gesicherte Einkommensquellen gebaut wurde oder größere Anschaffungen getätigt wurden.

Die Schuldnerberatung des Kreises Warendorf bietet seit 1986 in solchen und ähnlichen Fällen umfassende Hilfen durch

- Beratungsgespräche,
- Überprüfung, ob alle gesetzlichen Sozialleistungen ausgeschöpft werden (z.B. Kindergeld, Elterngeld, Wohngeld usw.)
- Überprüfung von Kreditverträgen auf Sittenwidrigkeit,
- gemeinsame Suche nach Lösungen,
- Erstellung von Sanierungskonzepten, z.B. durch Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- Hilfeleistung bei drohenden oder vorliegenden Zwangsmaßnahmen der Gläubiger,
- Verhandlungen mit Gläubigern über realistische Rückzahlungsmöglichkeiten.

Daneben unterhält die Diakonie Gütersloh e.V. eine Schuldnerberatungsstelle in Beckum mit einer Nebenstelle in Ahlen.

Beide Beratungsstellen sind kreisweit tätig.

Um die Arbeit der Schuldnerberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen, stellen die Sparkassen- und Giroverbände seit 1998 einen Fonds von jährlich rd. 2,6 Mio. € zur Verfügung, der nach dem Verhältnis der Einwohner auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt wird. Hiervon entfielen im Jahr 2008 39.886 € auf die im Kreis Warendorf tätigen Beratungsstellen.

Aufgrund der mit dem SGB II und dem SGB XII eingetretenen gesetzlichen Änderungen wurde mit der Diakonie eine neue Vereinbarung zur Durchführung von Schuldnerberatung abgeschlossen.

Danach erhält die Diakonie für Beratungen für Hilfebedürftige nach dem SGB II und für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII Leistungsentgelte. Vertraglich festgelegt ist die Vergütung von max. 1.500 Leistungseinheiten pro Jahr. Hierfür stehen im Haushaltsplan 2010 66.540 € zur Verfügung.

Die Kosten für Beratungen, bei denen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB II oder SGB XII nicht erfüllt sind, werden durch die Mittel aus dem Fonds der Sparkassen- und Giroverbände abgedeckt.

Die Schuldnerberatungsstelle des Kreises Warendorf ist als „geeignete Stelle für die Verbraucherinsolvenzberatung“ anerkannt und hat im Rahmen dieser Tätigkeit insbesondere die Aufgabe,

- Schuldner im außergerichtlichen Verfahren zu beraten und zu unterstützen,
- eine Bescheinigung für das Insolvenzgericht auszustellen, sofern der außergerichtliche Einigungsversuch gescheitert ist,

- den Schuldner während des gerichtlichen Insolvenzverfahrens zu beraten und zu begleiten.

Mit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung (InsO) ist es seit dem 01.01.1999 Privatpersonen möglich, den Verbraucherkonkurs anzumelden und nach erfolgreichem Durchlauf des Verfahrens eine Restschuldbefreiung zu erlangen.

In der Zeit von 2001 bis September 2010 wurden über die Beratungsstelle ca. 470 Anträge auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gestellt. Nach sechsjähriger Verfahrenslaufzeit wurde inzwischen 80 Personen die Restschuldbefreiung erteilt, ihnen ist somit wieder ein Leben ohne Schulden möglich.

Als Erweiterung des Beratungsangebotes wird seit Januar 2009 montags nachmittags eine Offene Sprechstunde angeboten.

Schutz ungeborenen Lebens

(Hilfe für Schwangere und junge Mütter)

Hilfe der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"

Zweck der 1984 durch den Bund errichteten Stiftung ist es, Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung zu stellen, die werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, gewährt oder für die Zeit nach der Geburt zugesagt werden, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern.

Aus Mitteln der Stiftung können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen, Hilfen gewährt werden, insbesondere für

1. die Erstausrüstung des Kindes,
2. die Weiterführung des Haushalts,
3. die Wohnung und Einrichtung,
4. die Betreuung des Kleinkindes.

Der Bund stellt der Stiftung jährlich Mittel für die Erfüllung des Stiftungszweckes zur Verfügung.

Hilfe des Kreises Warendorf

Der Kreis Warendorf unterhält seit 1978 einen Sonderfonds "Hilfe für Schwangere und junge Mütter zum Schutz ungeborenen Lebens". Die Mittel aus dem Sonderfonds sind für Frauen vorgesehen, die sich wegen Schwangerschaft in einer Konfliktsituation befinden und zum Schutz ungeborenen Lebens auf unmittelbare und schnelle materielle Hilfeleistung angewiesen sind.

Verausgabte Mittel aus dem Sonderfonds:

Aufwand für das Jahr:

2005	13.750 €
2006	16.320 €
2007	17.600 €
2008	15.290 €
2009	15.300 €
Haushaltsansatz 2010	15.300 €

Schwangerschaftsprobleme, Familienplanung und Schwangerschaftskonfliktberatung

Durch Verträge des Kreises Warendorf vom 24.06.2002 mit

- Donum Vitae - Kreisverband Warendorf e.V. -,
- Pari Sozial - gemeinnützige Gesellschaft für PARITÄTISCHE Sozialdienste - und
- Diakonie Gütersloh e.V.

wurde die flächendeckende Unterhaltung von Beratungsstellen vereinbart, in denen in Schwierigkeiten geratenen schwangeren Frauen Hilfe angeboten wird.

Seit dem 01.01.2002 übernimmt der Kreis Warendorf die ungedeckten Personalkosten zu einem Anteil in Höhe von maximal 19% für

- höchstens 2 vollzeitbeschäftigte Fachkräfte und 1 Sekretariatskraft bei Donum Vitae und bei Pari Sozial
und

- 1 vollzeitbeschäftigte Fachkraft sowie 1 mit 19,25 Wochenstunden teilzeitbeschäftigte Sekretariatskraft bei der Diakonie Gütersloh e.V. (Beratungsstelle Oelde)

Darüber hinaus erhalten die Beratungsstellen vom Kreis für Erstberatungen i. S. d. §§ 5 ff. Schwangerschaftskonfliktgesetz einen Zuschuss in Form von Einzelentgelten zum Ende des Kalenderjahres. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Anzahl der insgesamt im Jahr durchgeführten Erstberatungen.

Aufwand jährlich	92.100 €
Haushaltsansatz 2010	92.100 €

Schwerbehindertenangelegenheiten

- Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf

Die Aufgabenschwerpunkte der Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf nach dem SGB IX sind im Wesentlichen folgende Angelegenheiten:

1. Begleitende Hilfe im Arbeitsleben

Diese Hilfen haben das Ziel, die Beschäftigung von Schwerbehinderten auf einem für sie geeigneten und ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu sichern oder herbeizuführen oder wieder herzustellen. Dies kann auch im Verbund mit den Rehaträgern geschehen.

Aus der Ausgleichsabgabe, die solche Arbeitgeber zu erbringen haben, die ihre Pflichtquote bei der Beschäftigung Schwerbehinderter nicht erfüllen, können Leistungen zur Finanzierung bzw. Teilfinanzierung von Maßnahmen gewährt werden (z. B.: technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, persönliche Hilfen).

	Bewilligungen	Zahlungen aus der Ausgleichsabgabe
2005	86	230.222 €
2006	72	201.943 €
2007	64	202.534 €
2008	68	182.973 €
2009	50	210.108 €

2. Kündigungsschutz

Nach dem Schwerbehindertenrecht (§§ 85ff SGB IX) bedarf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten durch den Arbeitgeber der vorherigen Zustimmung des Integrationsamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Durch Verordnung des Landes ist den örtlichen Trägern die Aufgabe zugeordnet worden, die für die Kündigungsanträge notwendigen Ermittlungen anzustellen, den Schwerbehinderten zu hören, Verhandlungen zu führen, während des Kündigungsverfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und eine Empfehlung für die Entscheidung über den Antrag auszusprechen.

eingegangene Kündigungsanträge	
2005	105
2006	101
2007	79
2008	77
2009	120

3. Präventionsverfahren

Mit der Einführung des SGB IX hat der Gesetzgeber in § 84 die Durchführung eines Präventionsverfahrens festgeschrieben, wonach für alle Arbeitnehmer, aber insbesondere für schwerbehinderte oder den schwerbehinderten gleichgestellten Arbeitnehmern Hilfen und Beratung angeboten werden sollen, soweit ein Arbeitsverhältnis mit Problemen behaftet ist. Die Bearbeitung dieser Verfahren ist aufwändig, da Gespräche und Abstimmungen mit vielen Beteiligten notwendig sind, z. B. unterschiedliche REHA-Träger, Rechtsbeistände, Arbeitgeber, etc.

Anträge Präventionsverfahren	
2006	2
2007	6
2008	4
2009	3

4. Beratung im Sinne des SGB IX

Die Beratung findet einen immer größeren Anteil des Arbeitsaufkommens. Dies liegt nach eigenen Einschätzungen an der steigenden Zahl an Kleinunternehmen, Stellenvermittlung schwerbehinderter Arbeitnehmer, zunehmender Öffentlichkeitsarbeit des Integrationsamtes und damit verbundenem Bekanntheitsgrad der örtlichen Träger.

Fallzahlen sind hierzu bislang nicht erfasst.

Schwerbehindertenangelegenheiten

- Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaften nach SGB IX

Auf Antrag erhalten behinderte Menschen einen Feststellungsbescheid, in dem der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben werden, und zwar auch dann, wenn der festgestellte GdB weniger als 50, aber mindestens 20 beträgt.

Beträgt der im Bescheid oder in einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidung anderweitig festgestellte GdB mindestens 50, stellt der Kreis Warendorf einen sog. Schwerbehindertenausweis aus.

Liegen weitergehende erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen vor, werden sog. Merkzeichen (z.B. 'G': erhebliche Gehbehinderung, 'aG': außergewöhnlich gehbehindert, 'RF': Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung, 'H': hilflos, 'Bl': Blind) in den Schwerbehindertenausweis aufgenommen.

Im Regelfall erfolgt die Anerkennung der Behinderung(en) unbefristet. Ausgenommen sind solche Behinderungen, bei denen eine Heilungsbewährung möglich ist (z.B. bei Tumorerkrankungen oder Erkrankungen bei Kindern). In diesen Fällen erfolgt eine Nachprüfung.

Behindertenstatistik	30.06.2008	31.12.2008	30.06.2009	31.12.2009	30.06.2010
Behinderte insgesamt	50.456	51.212	52.006	52.637	52.289
Behinderte (GdB kleiner 50)	18.508	19.012	19.621	20.003	20.288
Schwerbehinderte (GdB mindestens 50)	31.948	32.200	32.385	32.634	32.001

Antragszahlen	Gesamt 2008	Gesamt 2009	1. Halbjahr 2010
Antragseingang	9.965	10.900	5.398
davon:			
Erstanträge	2.699	2.751	1.354
Änderungsanträge	3.678	3.789	1.946
Verlängerungsanträge	3.588	4.360	2.098
abgeschlossene Nachprüfungen	1.129	1.649	752

Menschen mit Behinderung sind in Beruf und Gesellschaft häufig benachteiligt. Daher gibt es verschiedene Ausgleichsmaßnahmen, die behinderte Menschen in Anspruch nehmen können.

Die häufigsten Nachteilsausgleiche im Beruf sind:

- Anspruch auf Zusatzurlaub
- besonderer Kündigungsschutz
- begleitende Hilfen im Arbeitsleben
- Steuerfreibetrag
- Möglichkeit des vorzeitigen Renteneintritts

Darüber hinaus gibt es weitere Nachteilsausgleiche, die jedoch von den im Ausweis eingetragenen Merkzeichen abhängig sind.

Dazu gehören zum Beispiel:

- unentgeltliche Beförderung im Personen-nahverkehr
- unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson im öffentlichen Personenverkehr
- Ermäßigung bei der Kfz-Steuer
- Parkerleichterung
- Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung

Selbsthilfe-Kontaktstelle

Die von Bürgerinnen und Bürgern initiierte Selbsthilfebewegung nimmt im Sozial- und Gesundheitswesen inzwischen einen festen und wichtigen Platz ein. Sie ergänzt in vielfältiger und wirksamer Weise die institutionellen bzw. professionellen Angebote der Versorgung. Der Selbsthilfe wurde daher im Kreis Warendorf schon immer ein hoher Stellenwert beigemessen.

Die Selbsthilfe-Kontaktstelle in Trägerschaft von PARISOZIAL WARENDORF bietet den Selbsthilfegruppen im Kreis Warendorf Unterstützung und Beratung sowie für kontaktsuchende Menschen Beratung und Vermittlung in bestehende Selbsthilfegruppen. Weiterhin hilft sie beim Aufbau neuer Selbsthilfegruppen und fördert die Zusammenarbeit von Gruppen untereinander sowie deren Kooperation mit beruflichen Helfern und Helferinnen.

In Anerkennung der besonderen Bedeutung der Selbsthilfe fördert der Kreis Warendorf die Selbsthilfe-Kontaktstelle seit 1999.

Der jährliche Zuschuss des Kreises beträgt seit 2003 jeweils 12.000 €.

Sonderfonds zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schwangerenberatung

Erstmals für das Jahr 2008 hat der Kreis Warendorf einen Sonderfonds in Höhe von 15.000 € zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung eingerichtet.

Mit den Fondsgeldern sollen Frauen und Paare, die in wirtschaftlich sehr angespannter Situation leben müssen, bei der Finanzierung längerfristiger Verhütungsmittel unterstützt werden. Die Verwaltung der Fondsgelder ist mittels entsprechender vertraglicher Vereinbarungen den Beratungsstellen für Schwangere und Schwangerschaftskonflikte im Kreis Warendorf übertragen werden, hierbei handelt es sich um die Beratungsstellen

- der Diakonie Gütersloh e.V.
- des Donum Vitae e.V.
- der PariSozial gGmbH
- der AWO Unterbezirk Hamm Warendorf
- des Sozialdienstes kath. Frauen im Kreis Warendorf e.V.

Die Beratungsstellen entscheiden im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel aus dem

Sonderfonds nach Einzelfallprüfung, ob und in welchem Umfang Hilfesuchenden eine Unterstützung aus dem Sonderfonds zur Finanzierung längerfristiger Verhütungsmittel gewährt wird. Es ist individuell ein Eigenanteil zu vereinbaren, der von den betroffenen Frauen und Männern aus eigenen Mitteln finanziert wird. Die Einzelfallprüfung hat sich auf die wirtschaftliche und soziale Situation der Hilfesuchenden zu beziehen.

Aufwand 2008	14.791 €*
Aufwand 2009	15.043 €**
Haushaltsansatz 2010:	15.000 €

* Der Ansatz von 15.000 € für das Jahr 2008 wurde zunächst voll ausgeschöpft, in 2009 erfolgten aber noch Rückerstattungen aus Rechnungskorrekturen.

** Ein fälschlich für 2008 nicht erstatteter Betrag wurde für eine zusätzliche Zuschussgewährung in 2009 verbraucht.

Sonstige Hilfen in besonderen Lebenssituationen

Neben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Sechstes Kapitel) und der Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel) nach dem SGB XII werden in weiteren bestimmten Lebenslagen Hilfen geleistet: Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen.

Die Leistungen des Kreises Warendorf betragen in den Jahren:

Hilfeart	2005 €	2006 €	2007 €	2008 €	2009 €
<i>Fünftes Kapitel SGB XI – Hilfen zur Gesundheit</i>					
Hilfen zur Gesundheit	1.130.674	1.660.151	1.427.577	1.498.299	1.231.389
Vorbeugende Gesundheitshilfe	0	0	0	0	0
Hilfen bei Familien- planung, Schwanger- und Mutterschaft, Sterilisation	0	0	0	0	0
<i>Achstes Kapitel SGB XII – Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten</i>					
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	968	0	3.174	32.923	1.933
<i>Neuntes Kapitel SGB XII – Hilfe in anderen Lebenslagen</i>					
Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes	24.153	37.144	15.501	4.453	4.625
Blindenhilfe	1.303	1.719	672	794	798
Altenhilfe	0	0	36	0	0
Hilfe in sonstigen Lebenslagen	0	0	0	296	4.259
Bestattungskosten	74.089	114.661	144.756	132.168	232.583

Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist Teil des Gesundheitsamtes und steht unter der Leitung einer Fachärztin für Nervenheilkunde.

Zum Dienst gehören 11 Sozialarbeiter/innen, die jeweils in einem regional gegliederten Einzugsgebiet tätig sind. Der Sozialpsychiatrische Dienst unterhält Beratungsstellen in Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf. Daneben werden regelmäßige Sprechstunden in Drensteinfurt, Ennigerloh, Neubeckum, Sendenhorst und Telgte angeboten.

Die Kontakt- und Beratungsstelle in Warendorf sowie die Betreuungsstelle gehören ebenfalls zum Sozialpsychiatrischen Dienst.

Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet

- **Beratung und Begleitung**
 - bei psychischen Erkrankungen
 - in schwierigen persönlichen Lebenslagen oder aktuellen Krisensituationen
 - bei einer Suchterkrankung
 - bei einer körperlichen oder geistigen Behinderung
 - für verwirrte alte Menschen

Die Beratungen und Hilfen werden sowohl in den Büroräumen als auch im Rahmen von Hausbesuchen angeboten. Selbstverständlich wird die Schweigepflicht gewahrt.

- **Information**
 - über psychosoziale Hilfsmöglichkeiten
- **Vermittlung**
 - von ambulanten oder stationären Hilfen
 - Einleitung rechtlicher Maßnahmen

- **Freizeitgestaltung**
 - regelmäßige Gruppennachmittage, Frühstückstreffs, Tagesausflüge, Kontakt- und Beratungsstelle
- **Angehörigengruppe**
 - 1x im Monat in den Räumlichkeiten der Kontakt- und Beratungsstelle

Statistische Zahlen (2009)

betreute Personen	3.435
Betreuungskontakte	9.363
Kontakte im Rahmen	
▪ der Patientengruppenarbeit	7.388
▪ der Kontakt- und Beratungsstelle	1.710
▪ der Angehörigengruppe (12 Treffen)	140

Haushaltsansatz 2010 36.000 €

für Sachkosten (einschl. der Kontakt- und Beratungsstelle) und Fahrkosten für Patientengruppenarbeit

Spätaussiedlerangelegenheiten

Die Zahl der aufgenommenen Spätaussiedler nach dem Landesaufnahmegesetz in die Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf stellt sich wie folgt dar:

	Zuweisungen in den Kreis Warendorf
2005	198
2006	42
2007	13
2008	23
2009	20

Die Zuweisungen erfolgen durch die Bezirksregierung Arnsberg, Kompetenzzentrum für Integration.

Das Wohnortzuweisungsgesetz war bis zum 31.12.2009 befristet und ist ausgelaufen.

Suchtberatung

Sucht- und Drogenberatungsstellen unterhalten

- in Ahlen der Dekanatscaritasverband Ahlen e. V.,
- in Beckum der Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e. V., Warendorf,
- in Warendorf der SKM im Kreisdekanat Warendorf e. V., Warendorf

Seit 2003 haben sich diese drei zu "quadro - Kooperation der Sucht- und Drogenberatung caritativer Verbände im Kreis Warendorf" zusammengeschlossen.

Darüber hinaus betreibt der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung e. V. Ahlen eine Drogenberatungsstelle in Ahlen.

Die ambulante Suchtkrankenbehandlung einschl. Prävention umfasst insbesondere die Beratung, Betreuung, Unterstützung und evtl. Weitervermittlung von Suchtkranken und Suchtgefährdeten an stationäre Entwöhnungseinrichtungen.

Hinzu kommen die Förderung von Selbsthilfegruppen und die Angehörigen-Arbeit (Elterngruppen, Betroffenengruppen und Gruppen für "Ehemalige", Beratung bei neuen Süchten

(Spieler-selbsthilfegruppen u. a.) Im Rahmen der offenen Kontaktarbeit unterhält der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung in Ahlen das Café "Drobs".

Die bislang vom Kreis Warendorf mit beiden Trägern geschlossenen Vereinbarungen über seine Beteiligung an der Finanzierung der Sucht- und Drogenberatung sahen – im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel – vor,

- beim Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf e.V. eine Beteiligung an den Kosten für 3 Fachkräfte, davon eine Prophylaxefachkraft und entsprechende Verwaltungskräfte;
- bei Quadro eine Beteiligung an den Kosten für 7½ Fachkräfte und entsprechende Verwaltungskräfte.

Ab 2007 beinhaltet der Ansatz auch die Fördermittel des Landes, die dieses seitdem als fachbezogene Pauschale zur Finanzierung der Sucht- und Drogenberatung zur Verfügung stellt. Für 2007 und 2008 war die Gewährung der Pauschale verbunden mit der Maßgabe, sie an die bisher geförderten Einrichtungen weiter zu reichen, und zwar in Höhe der in 2006 jeweils gewährten Fördermittel zu vergeben. So erhielten in 2009

- der Arbeitskreis Jugend- und Drogenberatung im Kreis Warendorf e.V.
 - an Kreismitteln 116.000,00 €
 - an Landesmitteln 127.984,50 €
- Quadro
 - an Kreismitteln 289.000,00 €
 - an Landesmitteln 87.115,50 €

Gruppenform III = 25 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren

Mit der flexiblen Gestaltung der Buchungszeiten soll dem individuellen Bedarf der Eltern besser entsprochen werden. Auch eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll hierüber erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund wird auch künftig in allen Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich eine ungeteilte Öffnungszeit angeboten.

Die wohl tiefgreifendste Veränderung hat es in der Finanzierungsstruktur gegeben.

Statt der bisherigen Spitzabrechnung für alle tatsächlich angemessenen Personalkosten- und Sachkostenpauschalen werden künftig für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind Kindpauschalen gezahlt. Die Höhe der einzelnen Pauschalen ergibt sich aus der Anlage zu § 19 SGB XII.

Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich um 1,5 % erstmals zum Kindergartenjahr 2009/2010.

Die Höhe der Kindpauschalen variiert je nach Gruppenform und Betreuungszeit.

Grundlage ist die jeweilige Personalbemessung, dem Verhältnis aus Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden sowie der Sachkostenanteile. Ebenso beinhaltet sie Anteile für Leitung und sonstiges Personal.

Für das Kindergartenjahr 2008/2009 wurden die Plätze für U 3-Kinder von 288 Plätzen auf 455 Plätzen ausgebaut. Für das laufende Kindergartenjahr stehen 602 Plätze für Kinder unter 3 Jahren zur Verfügung.

Betriebskosten

Grundlage für die Höhe der Betriebskosten sind die im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgelegten Kindpauschalen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt den Trägern der Einrichtungen einen Zuschuss von mindestens 79 %, für Einrichtungen in Trägerschaft der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts 88 %. Für Elterninitiativen beträgt der Zuschuss 96 %. Andere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe erhalten einen Zuschuss von 91 %.

Das Land beteiligt sich mit einem Zuschuss an den Betriebskosten.

Träger	Landeszuwendung	Trägeranteil	Kreisanteil einschl. Elternbeiträge
Öffentliche Träger	30,0 %	21 %	49 %
Kirchliche Träger	36,5 %	12 %	51,5 %
Andere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe	36,0 %	9 %	55 %
Elterninitiativen	38,5 %	4 %	57,5 %

Für alle Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des AKJF stellen sich die Ansätze für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt dar:

Betriebskostenzuschuss	28.479.000 €
abzgl. Landeszuwendung	11.562.000 €
<u>abzgl. Elternbeiträge</u>	<u>4.590.000 €</u>
Kreisanteil	12.327.000 €

Telefonseelsorge

Das Gebiet des Kreises Warendorf zählt zu den Einzugsgebieten der Telefonseelsorgen Hamm und Münster. Der Kreis Warendorf fördert daher die Betriebskosten dieser Einrichtungen im Jahr 2009 mit 2.050 € (Münster) bzw. 5.000 € (Hamm).

Themen der Beratungsgespräche sind u.a. Partnerschaft, physische und psychische Krankheit, Familie/Verwandtschaft, Sexualität, Einsamkeit, Sinn/Orientierung.

Die Telefone der Telefonseelsorge sind rund um die Uhr besetzt.

Auszug aus den Tätigkeitsberichten der Telefonseelsorge Hamm:

Jahr	Zahl der Anrufe	Zahl der Beratungsgespräche	Beratungen per E-Mail
2005	20.650	11.397	0
2006	26.335	13.355	0
2007	25.110	12.660	0
2008	29.060	13.290	0
2009	25.020	12.536	0

Bei der Telefonseelsorge Hamm erfolgt die Beratungstätigkeit durch 195 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Auszug aus den Tätigkeitsberichten der Telefonseelsorge Münster:

Jahr	Zahl der Anrufe	Zahl der Beratungsgespräche	Beratungen per e-mail
2005	27.823	21.777	347
2006	35.215	27.696	352
2007	32.204	26.278	352
2008	29.854	24.984	446
2009	23.485	19.925	251

Im Jahr 2009 arbeiteten 59 Mitarbeiter/innen ehrenamtlich am Telefon.

Unterhaltssicherung (USG)

Bei den Aufgaben nach dem Unterhaltssicherungsgesetz handelt es sich um eine staatliche Auftragsangelegenheit.

Die zum Wehr- oder Zivildienst einberufenen Wehr- bzw. Zivildienstpflichtigen und ihre Familienangehörigen bzw. Unterhaltsberechtigten erhalten Leistungen zur Sicherung ihres Lebensbedarfs nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Wehrübende erhalten für Zeiten von Wehrübungen Verdienstausfallentschädigungen zum Ausgleich der entgangenen Arbeitsverdienste. Selbständige erhalten die Aufwendungen für eine Ersatzkraft bei Fortführung des Betriebes oder Ersatz des entgangenen Gewinnes zuzüglich der Kosten für die Betriebsstätte bei Ruhen des Betriebes.

Die folgenden Aufstellungen geben einen Überblick über das jährliche Antragsaufkommen und die ausgezahlten Leistungen nach dem USG:

Anträge			
Jahr	Wehrpflichtige	Zivildienstpflichtige	gesamt
2005	139	38	177
2006	106	59	165
2007	95	37	132
2008	97	44	141
2009	72	34	106

Gesamtaufwand		
Jahr	Wehrpflichtige	Zivildienstpflichtige
2005	124.805 €	43.522 €
2006	103.012 €	29.678 €
2007	112.104 €	27.383 €
2008	133.368 €	36.962 €
2009	93.879 €	43.392 €

Bis auf die Personal- und Sachkosten trägt der Bund die Kosten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Unterhaltsvorschussgesetz

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind Leistungen, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung ist und
- von dem anderen Elternteil nicht mind. Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs erhält und
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersgruppe maßgeblichen Regelbedarfs gezahlt; nach Abzug des Erstkindergeldes ergibt sich ein Zahlbetrag für Kinder unter sechs Jahren 133 € monatlich und für Kinder unter 12 Jahren 180 € monatlich.(Stand 01.01.2010)

Die Unterhaltsleistung wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt.

	Berechtigte	Aufwendungen €
2005	682	1.205.193
2006	742	1.323.757
2007	728	1.227.994
2008	751	1.236.928
2009	780	1.237.698

Bis zum Jahre 1998 trugen Bund und Land die Aufwendungen jeweils zu gleichen Teilen. Im Jahre 1999 musste der Kreis sich mit 25 % beteiligen.

Seit 2002 beträgt die Eigenbeteiligung des Kreises $53 \frac{1}{3} \%$ der Aufwendungen, $33 \frac{1}{3} \%$ trägt der Bund und $13 \frac{1}{3} \%$ das Land.

Die Unterhaltspflichtigen der minderjährigen Kinder sind grundsätzlich zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

Verbraucherberatung

Die Verbraucherzentrale unterhält seit vielen Jahren eine Beratungsstelle in Ahlen. Im September 2010 wurde dieses Angebot um eine Zweigstelle in Warendorf erweitert. Jeweils montags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr steht eine Fachkraft für alle Fragen rund um den Verbraucherschutz im Kreishaus Warendorf zur Verfügung. Die Schwerpunkte der Beratung liegen in Informationen zum wirtschaftlichen Umgang mit Haushaltsenergie und zum Energiemarkt sowie Beratung zu Fragen der digitalen Medien- und Informationstechnologien. Daneben werden allgemeine Fragen zu den Verbraucherrechten (z. B. Mietrecht, Finanzdienstleistungen) beantwortet. Die Beratungsleistungen sind vielfach gebührenfrei, jedoch können in Abhängigkeit vom Beratungsinhalt und Beratungsumfang auch Entgelte erhoben werden.

Neben der persönlichen oder telefonischen Einzel- und Gruppenberatung bietet die Verbraucherzentrale auch Vortrags- und Schulklassenveranstaltungen an und leistet darüber hinaus wertvolle Öffentlichkeitsarbeit zu aktuellen Verbraucherthemen.

Gleichzeitig mit der Verbraucherberatung wurde im Kreishaus Warendorf auch ein Energieberatungsstützpunkt eingerichtet. Dieser wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert und von der Verbraucherzentrale koordiniert. Die Terminplanung vor Ort übernimmt das Bauamt. Der Berater steht als Honorarkraft allen privaten Bauherren, Hausbesitzern und Mietern zur Beantwortung der Fragen rund um das Thema "Möglichkeiten der

Energieeinsparung" zur Verfügung. Bei dem Angebot handelt es sich um eine stationäre Energieberatung, die grundsätzlich nicht vor Ort, sondern im Kreishaus Warendorf nur nach vorheriger Terminabsprache jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat jeweils nachmittags stattfindet. Die Termine werden in der Regel in einem 30 Minuten-Rhythmus vergeben. Es wird ein Entgelt von 5,00 € erhoben.

Der Kreis Warendorf finanziert die Erweiterung des Angebots der Verbraucherberatung mit jährlich 35.000 €.

Wohlfahrtspflege

(Förderung der Wohlfahrtspflege)

Der Kreis Warendorf leistet auf freiwilliger Basis Zuschüsse zur Förderung der Wohlfahrtspflege an übergemeindlich tätige Verbände und Vereine, die Wohlfahrtspflege betreiben.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt ohne Zweckbindung mit der Maßgabe, dass die Zuschussmittel nur im Gebiet des Kreises Warendorf verwandt werden und dass entsprechende Anträge örtlicher Verbände auf Gewährung von Zuschüssen vom Kreis Warendorf keine Berücksichtigung finden.

Seit 2004 werden folgende Zuschüsse gezahlt:

Arbeiterwohlfahrt

- Unterbezirk Hamm – Warendorf 2.000 €

Caritasverband im

Kreisdekanat Warendorf e. V. 2.000 €

Der Paritätische

- Kreisgruppe Warendorf 2.000 €

Deutsches Rotes Kreuz

- Kreisverband Warendorf-Beckum e. V. 2.000 €

Diakonie Gütersloh e.V.

2.000 €

Sozialverband VdK

- Kreisverband Warendorf 1.750 €

zusammen

11.750 €



Herausgeber:

Kreis Warendorf
Der Landrat
Sozialamt
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Titelseite: ©S. Hofschlaeger/pixelio

Stand: November 2010